

Bundesgesetzblatt ²⁴¹

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 5. März 1999

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 99	Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften FNA: 7825-1-4, 7825-1-3, 7831-1-41-27	242
2. 3. 99	Verordnung über die Einrichtung und die Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen (Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung – LuftRegV) FNA: neu: 403-9-1	279
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	287

**Verordnung
zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften*)
Vom 1. März 1999**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, des § 8 Abs. 2 Nr. 2, des § 17 Abs. 7 Nr. 2, des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und des § 19b Abs. 2 Satz 2 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850),
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 und 6 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 5 Satz 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 und des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,
- auf Grund des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie
- auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 20 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038):

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 1995), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Nummern 10 und 11 wie folgt gefaßt:
 - „10. Herstellerbetrieb: Betrieb, der Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herstellt und in den Verkehr bringt;
 - 11. Handelsbetrieb: Betrieb, der Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe behandelt und in den Verkehr bringt.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17);
2. Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15);
3. Richtlinie 96/24/EG des Rates vom 29. April 1996 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 125 S. 33);
4. Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35);
5. Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 235 S. 39);
6. Richtlinie 96/66/EG der Kommission vom 14. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 272 S. 32);
7. Richtlinie 97/72/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 351 S. 55);
8. Richtlinie 98/51/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors (ABl. EG Nr. L 208 S. 43);
9. Richtlinie 98/54/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG, 72/199/EWG und 73/46/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 75/84/EWG (ABl. EG Nr. L 208 S. 49);
10. Richtlinie 98/64/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren, Rohfetten und Olaquinox in Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 71/393/EWG (ABl. EG Nr. L 257 S. 14);
11. Richtlinie 98/67/EG der Kommission vom 7. September 1998 zur Änderung der Richtlinien 80/511/EWG, 82/475/EWG, 91/357/EWG und der Richtlinie 96/25/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/87/EWG (ABl. EG Nr. L 261 S. 10);
12. Richtlinie 98/68/EG der Kommission vom 10. September 1998 zur Festlegung des in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 95/53/EG genannten Musterdokuments und bestimmter Vorschriften für Kontrollen bei der Einfuhr von Futtermitteln aus Drittländern in die Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 261 S. 32);
13. Richtlinie 98/87/EG der Kommission vom 13. November 1998 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 318 S. 43).

2. Die §§ 2 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„§ 2

Art der Kennzeichnung

Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die nach dem Futtermittelgesetz oder auf Grund des Futtermittelgesetzes vorgeschriebenen Angaben bei

1. Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln nach Anlage 1, Vormischungen oder Zusatzstoffen, die in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger,
2. Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln nach Anlage 1, die lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier,
3. nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger oder auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier, oder
4. Mischfuttermitteln, die lose in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild gemacht werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 können die Angaben bei den dort genannten Einzelfuttermitteln, die in kleinen Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild gemacht werden.

Zweiter Abschnitt

Einzelfuttermittel

§ 3

Zulassung

Einzelfuttermittel, die in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Spalte 2 entsprechen, sind zugelassen.

§ 4

Anforderungen

(1) Bei Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs muß die botanische Reinheit mindestens 95 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, betragen. Ist für nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel nach Anlage 1a Teil B Spalte 3 ein anderer Wert festgesetzt, so gilt statt dessen dieser Wert. Als botanische Verunreinigungen gelten:

1. naturbedingte, unschädliche Verunreinigungen, wie Stroh, Spreuteilchen, fremde Kultursamen oder Unkrautsamen,
2. im Fall von Ölsaaten oder Ölfrüchten unschädliche Rückstände anderer Ölsaaten oder Ölfrüchte, die aus einem vorangegangenen Verarbeitungsverfahren stammen, sofern der Anteil dieser Verunreinigungen 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, nicht übersteigt.

(2) Einzelfuttermittel müssen, soweit nach dem Stand der Technik möglich, frei sein von chemischen Verunreinigungen, die infolge der Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 235 S. 39) im Herstellungsprozeß in die Erzeugnisse gelangen können, es sei denn, nach Anlage 1a Teil B Spalte 3 ist ein Höchstgehalt festgesetzt.

(3) Einzelfuttermittel, die nach Anlage 1a Teil B Spalte 2 bezeichnet werden, müssen die jeweiligen Anforderungen nach Spalte 3 an den Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, Rohfaser, Rohprotein oder Gesamtphosphor oder an die Ureaseaktivität erfüllen.

§ 5

Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. das Wort „Einzelfuttermittel“,
2. die Bezeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4,
3. bei den in Anlage 1a Teil B Spalte 2 aufgeführten Einzelfuttermitteln die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 4 und bei den in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 3, jeweils bezogen auf die Originalsubstanz, sowie die nach Anlage 1 Spalte 4 vorgesehenen sonstigen Angaben,

4. bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht in Anlage 1a Teil B aufgeführt sind und die einer Gruppe nach Anlage 1a Teil C Spalte 2 zugehören, die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Anlage 1a Teil C Spalte 3, bezogen auf die Originalsubstanz,
5. vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Nummern 3 und 4 bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln der Gehalt an Wasser, wenn er 14 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, überschreitet,
6. vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Nummern 3 und 4 der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, wenn er 2,2 vom Hundert, bezogen auf die Trockensubstanz, überschreitet,
7. die Nettomasse, bei flüssigen Einzelfuttermitteln das Nettovolumen oder die Nettomasse,
8. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen.

(2) Bei den in Anlage 1a Teil B aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 2 zu verwenden, wenn das Einzelfuttermittel der in Spalte 3 festgelegten Beschreibung entspricht.

(3) Bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 1 zu verwenden.

(4) Bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht nach Absatz 2 zu bezeichnen sind, ist eine Bezeichnung zu verwenden, die sich von den in der Anlage 1a Teil B Spalte 2 aufgeführten Bezeichnungen unterscheidet und die der Natur des Einzelfuttermittels entspricht. Enthält diese Bezeichnung einen in Anlage 1a Teil A Abschnitt III Spalte 4 genannten Begriff, so muß das bei der Herstellung des betreffenden Einzelfuttermittels verwendete Verfahren der Beschreibung nach Anlage 1a Teil A Abschnitt III Spalte 3 entsprechen.

(5) Die in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 mit den Angaben nach Spalte 2 gekennzeichnet sind:

Einzelfuttermittel	anzugeben
1	2
1. Einzelfuttermittel nach § 1 Abs. 2	a) Art des zur Verbesserung der Preßfähigkeit zugesetzten Einzelfuttermittels b) Art und Gehalt des zur Denaturierung zugesetzten Einzelfuttermittels
2. Einzelfuttermittel, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen bestehen, die aus Säugetiergewebe gewonnen worden sind, mit Ausnahme von a) Milch und Milcherzeugnissen, b) Gelatine, c) Aminosäuren, gewonnen aus Fellen und Häuten, wobei das Ausgangsmaterial zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und sodann einem pH-Wert von mehr als 11 ausgesetzt und anschließend mindestens 30 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 140 °C und einem Druck von 3 bar erhitzt worden ist, d) Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen sowie e) Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse	„Dieses Einzelfuttermittel besteht aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“

(6) Wird eine in den Verkehr gebrachte Partie eines Einzelfuttermittels in mehrere neue Partien aufgeteilt, dürfen die neuen Partien nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 und 5 mit einem Hinweis auf die vorherige Partie, den vorherigen Handelsbetrieb oder den Herstellerbetrieb gekennzeichnet sind.

(7) Einzelfuttermittel, die mit Angaben versehen sind, die über die nach den Absätzen 1, 5 und 6 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sich die Angaben auf nachprüfbar objektive oder meßbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach den Absätzen 1, 5 und 6 sind.

§ 6

Kennzeichnung in besonderen Fällen

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn

1. der Käufer bei Abschluß des Kaufvertrages auf diese Angaben schriftlich verzichtet hat oder
2. frische oder haltbar gemachte Einzelfuttermittel, die für Heimtiere bestimmt sind und die allenfalls einer einfachen mechanischen Bearbeitung unterzogen worden sind, in kleinen Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm von einem im Inland ansässigen Hersteller- oder Handelsbetrieb unmittelbar an einen im Inland ansässigen Tierhalter abgegeben werden.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 und 5 Nr. 1 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn sie als frische oder haltbar gemachte Einzelfuttermittel, die allenfalls einer einfachen mechanischen Bearbeitung unterzogen worden sind und außer Konservierungsstoffen keine anderen Zusatzstoffe enthalten, von einem im Inland ansässigen Erzeugerbetrieb an einen im Inland ansässigen Tierhalter abgegeben werden.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und Abs. 5 Nr. 1 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Einzelfuttermittel um ein bei einem gewerbsmäßigen Verarbeitungsprozeß anfallendes Nebenerzeugnis handelt, das bezogen auf die Originalsubstanz mehr als 50 vom Hundert Wasser enthält.

(4) Bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln mit einem Gehalt an Wasser bis zu 50 vom Hundert ist der Gehalt an Wasser außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5 auch dann anzugeben, wenn der Käufer diese Angabe bei Abschluß des Kaufvertrages verlangt.“

3. In § 7 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Die Position „Wasser“ wird wie folgt gefaßt:

1	2	3
		a b
„Wasser	unter 5 5 bis 10 über 10	0,5 a 10 r 1 a“.

b) In der Position „Chloride, berechnet als Natrium-Chlorid, salzsäureunlösliche Asche“ wird die Spalte 2 wie folgt gefaßt:

2
„unter 3 ab 3“.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 1 Teil 1 Nr. 1a bis 3“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 6 Abs. 4 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5 Nr. 2“ und die Worte „Heimtiere und andere Nutztiere“ durch die Worte „andere Tiere“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Worte „das Nettogewicht“ jeweils durch die Worte „die Nettomasse“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 Buchstabe b wird die Angabe „Anlage 1 Teil 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Anlage 1 Nr. 3“ ersetzt.
- c) In Nummer 6b werden die Angabe „§ 6 Abs. 4 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5 Nr. 2“ und die Worte „Nutztiere als Wiederkäuer“ durch die Worte „Tiere als Wiederkäuer, ausgenommen Heimtiere,“ ersetzt.
- d) In Nummer 7 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:
„8. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 des Herstellerbetriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden in der Tabelle in der Position „Alleinfuttermittel“ in den Spalten 2 und 3 folgende Worte angefügt:

2	3
„Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Phosphor“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 1 Teil 1 Nr. 2.2 und 3.1“ durch die Angabe „Anlage 1 Nr. 2.2 und 3.1“ ersetzt.

c) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Bei der Angabe der in Mischfuttermitteln enthaltenen Einzelfuttermittel ist bei

1. Einzelfuttermitteln, die in Anlage 1a Teil B aufgeführt sind, die Bezeichnung nach § 5 Abs. 2,
 2. Einzelfuttermitteln, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, die Bezeichnung nach § 5 Abs. 3 und
 3. nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht nach § 5 Abs. 2 zu bezeichnen sind, eine Bezeichnung nach § 5 Abs. 4
- zu verwenden.“

6a. In § 14 Abs. 1 werden in der Tabelle in der Position „Alleinfuttermittel“ in Spalte 3 das Wort „ , Phosphor“ gestrichen und in den Spalten 2 und 3 folgende Worte angefügt:

2	3
„andere als Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Phosphor“.

7. § 16 Abs. 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen dürfen Mischfuttermitteln nur in Form von Vormischungen mit Trägerstoffen zugesetzt werden; dabei darf der Anteil der Vormischungen jeweils 0,2 vom Hundert der Gesamtmasse des Mischfuttermittels nicht unterschreiten.

(5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Mischfuttermitteln

1. Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose unmittelbar zugesetzt werden, soweit
 - a) deren unmittelbare Zugabe nach Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe e vorgesehen ist und
 - b) dem Herstellerbetrieb eine Genehmigung nach § 29a Abs. 1 erteilt worden ist,
2. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen, unmittelbar zugesetzt werden, soweit
 - a) im Falle der Herstellung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere
 - aa) die unmittelbare Zugabe des Zusatzstoffes nach Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe e vorgesehen ist und
 - bb) dem Herstellerbetrieb eine Genehmigung nach § 31a Abs. 1 erteilt worden ist,
 - b) im Falle der Herstellung von Mischfuttermitteln für Heimtiere der Herstellerbetrieb nach § 31 Abs. 1 registriert worden ist.

(6) Abweichend von Absatz 4 darf der Anteil der Vormischungen bis zu einem Anteil von 0,05 vom Hundert der Gesamtmasse des Mischfuttermittels vermindert werden, soweit

1. die Zusammensetzung der Vormischung dies erlaubt und
2. dem Herstellerbetrieb
 - a) im Falle der Zugabe von Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose eine Genehmigung nach § 29a Abs. 2 oder
 - b) im Falle der Zugabe von Vormischungen mit Kupfer, Selen, Vitamin A oder Vitamin D eine Genehmigung nach § 31a Abs. 2 erteilt worden ist.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- aa) In der Position „Enzyme, Mikroorganismen“ wird in Spalte 2 die Angabe „ , EG-Registernummer nach Anlage 3 Spalte 1“ angefügt.
- bb) Die Position „Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A und D“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Spalte 1 werden die Worte „ , Vitamin A und D“ gestrichen.
 - bbb) In Spalte 2 wird die Angabe „ , Anerkennungs-Kennnummer des Herstellerbetriebes nach § 31b Nr. 1“ angefügt.

- cc) Nach der Position „Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Vitamin A und D	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an“.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „„EWG-Zusatzstoff“ oder „EWG-Zusatzstoffe““ durch die Angabe „„EG-Zusatzstoff“ oder „EG-Zusatzstoffe““ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Vitaminen“ die Worte „ , Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen, die chemisch eindeutig beschrieben sind, (Vitamine)“ eingefügt.
- d) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Zusammen mit der Bezeichnung der Zusatzstoffe kann auf deren Handelsbezeichnung sowie auf die EG-Registernummer nach Anlage 3 Spalte 1 hingewiesen werden, sofern nicht die Angabe der EG-Registernummer bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist.“

9. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen

(1) Außer an öffentlich-rechtliche oder unter amtlicher Aufsicht stehende Anstalten zu Versuchszwecken dürfen

1. Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind,
3. Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind, und
4. Vormischungen nach Nummer 3 nur an Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1 Nr. 3, die nach § 31 Abs. 1 registriert worden sind,

abgegeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 dürfen

1. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen an registrierte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel mit diesen Zusatzstoffen für Heimtiere herstellen,
2. Leistungsförderer oder Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose an anerkannte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel nach § 29a Abs. 1 herstellen dürfen, und
3. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen an registrierte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel nach § 31a Abs. 1 herstellen dürfen,

abgegeben werden.

(3) Sind Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 in einem Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, hergestellt und in einen anderen Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, eingeführt worden, dürfen die Zusatzstoffe zur Herstellung von Vormischungen oder Mischfuttermitteln nur verwendet werden, wenn nach Feststellung des betroffenen Vertragsstaates der Herstellerbetrieb die Anforderungen und Pflichten entsprechend dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors (ABl. EG Nr. L 332 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Herstellung dieser Zusatzstoffe in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, mit der Maßgabe, daß der in dem betroffenen Vertragsstaat ansässige Vertreter des Herstellers die Anforderungen und Pflichten entsprechend dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Verwendung von Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, die in einem Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, oder in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt und in einen Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, eingeführt worden sind, bei der Herstellung von Mischfuttermitteln.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach den Worten „koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm,“ die Worte „bei *Phaffia rhodozyma*, astaxanthinreich (ATCC 74219) der Gehalt an Ethoxyquin,“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
 - „3. die EG-Registernummer nach Anlage 3 Spalte 1,“.
- cc) In Nummer 5 werden die Worte „das Nettogewicht“ jeweils durch die Worte „die Nettomasse“ ersetzt.
- dd) In Nummer 8 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:
 - „9. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Herstellerbetriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 2 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Gehalte an wirksamer Substanz

- a) der Zusatzstoffe, soweit für diese nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, bei Enzymen die Einheiten der Aktivität je Gramm oder je Milliliter, bei Mikroorganismen die Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat, und
- b) der sonstigen Zusatzstoffe, soweit diese Zusatzstoffe eine Funktion in bezug auf das Futtermittel erfüllen und mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analyseverfahren bestimmbar sind,“.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) In Nummer 7 werden die Worte „das Nettogewicht“ jeweils durch die Worte „die Nettomasse“ ersetzt.

dd) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. bei Vormischungen mit Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose ferner der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Vormischung, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist,“.

ee) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern angefügt:

- „11. bei Vormischungen mit Enzymen oder Mikroorganismen ferner die EG-Registernummer der Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 1,
- 12. bei Vormischungen mit Enzymen ferner die Kontrollnummer der Warenpartie und das Herstellungsdatum,
- 13. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Herstellerbetriebes, soweit diesem Betrieb eine solche erteilt worden ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im Zusammenhang mit den Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 11 vorgeschrieben, angegeben werden:

- 1. die Handelsbezeichnung,
- 2. die EG-Registernummer der Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 1,
- 3. bei Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Zusatzstoffe.“

12. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel herstellen, (§§ 30, 31) und an Großhändler“ durch die Worte „Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt sind, und an Handelsbetriebe“ ersetzt.

13. In § 24 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

- „2. abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Hinweis: „Einzelfuttermittel für anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln; nicht unmittelbar verfüttern, nur zur Verarbeitung bestimmt“.“

14. Die §§ 28 bis 34 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 28

Anerkennungsbedürftige Betriebe

(1) Herstellerbetriebe, die

1. Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide und Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1, ausgenommen Einzelfuttermittel der Gruppe „Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze“ und auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von
 - a) Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose oder
 - b) Einzelfuttermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffenherstellen, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt worden sein.

(2) Handelsbetriebe, die

1. Zusatzstoffe oder Einzelfuttermittel nach Absatz 1 Nr. 1 oder
2. Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2

behandeln, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt worden sein.

(3) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben eingeführt werden, die

1. als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind oder,
2. falls sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels I des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

(4) Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Tierhalter, die Mischfuttermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb herstellen.

§ 29

Anerkennung

(1) Anerkennungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, daß

1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 1 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 1 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

(2) Der Vertreter des Herstellers nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, daß der in dem Drittland ansässige Hersteller die dem Absatz 1 entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 28 Abs. 1 genannten Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(3) Dem Antrag sind die für die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen. Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zu Grunde liegenden Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind der zuständigen Behörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 2 findet auf anerkannte Betriebe entsprechende Anwendung.

(4) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(5) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich aus den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Anerkennung die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann die Anerkennung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.

§ 29a

Besondere Genehmigung bei anerkennungsbedürftigen Betrieben

(1) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die unmittelbare Zugabe von Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose zu Mischfuttermitteln, soweit

1. der Antragsteller nach § 29 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen anerkannt ist und
2. eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, daß der Antragsteller über eine geeignete Einrichtung für die gleichmäßige Verteilung dieser Zusatzstoffe verfügt.

(2) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose nach § 16 Abs. 6, soweit

1. der Antragsteller nach § 29 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen anerkannt ist und
2. der Antragsteller über eine Einrichtung verfügt, die eine gleichmäßige Verteilung der Vormischungen in Mischfuttermitteln gewährleistet.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 oder 2 endet, soweit die nach § 29 Abs. 1 erteilte Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen worden oder erloschen ist.

§ 30

Registrierungsbedürftige Betriebe

(1) Herstellerbetriebe, die

1. Zusatzstoffe, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, ausgenommen Zusatzstoffe nach § 28 Abs. 1 Nr. 1,
2. Vormischungen mit Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, mit Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen,
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Nummer 2 oder Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen oder
4. Mischfuttermittel für Heimtiere unter unmittelbarer Zugabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen herstellen, müssen von der zuständigen Behörde registriert worden sein.

(2) Handelsbetriebe, die

1. Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 oder
2. Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2

behandeln, müssen von der zuständigen Behörde registriert worden sein.

(3) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben eingeführt werden, die

1. als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde registriert worden sind oder,
2. falls sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels II des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

(4) Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Tierhalter, die Mischfuttermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb herstellen.

§ 31

Registrierung

(1) Registrierungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit im Sinne des § 30 von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert, sofern sich aus dem Antrag ergibt, daß

1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

(2) Der Vertreter des Herstellers nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, daß der in dem Drittland ansässige Hersteller die dem Absatz 1 entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 30 Abs. 1 genannten Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(3) Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zu Grunde liegenden Angaben sind der zuständigen Behörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet auf registrierte Betriebe entsprechende Anwendung.

(4) Die Registrierung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(5) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich aus den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Registrierung die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann die Registrierung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.

§ 31a

Besondere Genehmigung bei registrierungsbedürftigen Betrieben

(1) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die unmittelbare Zugabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen zu Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere, soweit

1. der Antragsteller nach § 31 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen registriert ist und
2. eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, daß der Antragsteller über eine geeignete Einrichtung für die gleichmäßige Verteilung dieser Zusatzstoffe verfügt.

(2) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nach § 16 Abs. 6, soweit

1. der Antragsteller nach § 31 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen registriert ist und
2. der Antragsteller über eine Einrichtung verfügt, die eine gleichmäßige Verteilung der Vormischungen in Mischfuttermitteln gewährleistet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 endet, soweit die nach § 31 Abs. 1 erfolgte Registrierung zurückgenommen oder widerrufen worden oder erloschen ist.

§ 31b

Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummer

Die zuständige Behörde erteilt dem Betrieb

1. mit der Anerkennung nach § 29 eine Anerkennungs-Kennnummer und
2. mit der Registrierung nach § 31 eine Registrierungs-Kennnummer.

§ 32

Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Anerkennung und der Registrierung

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 weggefallen ist oder
2. eine der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 29a entsprechend.

(2) Die Registrierung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 weggefallen ist oder
2. eine der in § 31 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 31a entsprechend.

(3) Anstelle der Rücknahme oder des Widerrufs soll die zuständige Behörde das Ruhen der Anerkennung oder Registrierung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Grund für die Rücknahme oder den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird. Satz 1 gilt für Genehmigungen nach § 29a und § 31a entsprechend.

(4) Die Anerkennung oder Registrierung erlischt, wenn nach Feststellung der zuständigen Behörde der Betrieb die Tätigkeit, die der Anerkennung oder Registrierung zugrunde liegt, länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

§ 33

Bekanntmachung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Anerkennung von Betrieben nach § 29, die Registrierung von Betrieben nach § 31 sowie die Rücknahme, den Widerruf, das Ruhen, das Erlöschen und die Änderungen hinsichtlich der Tätigkeit, für die die Anerkennung oder Registrierung erteilt worden ist, mit. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die Anerkennungen und Registrierungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt ferner bekannt, in welchen Veröffentlichungsorganen die anderen Vertragsstaaten das Verzeichnis der anerkannten Betriebe bekanntgemacht haben, die die Voraussetzungen nach dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

§ 34

Buchführungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel herstellt, muß zusätzlich zu den Buchführungspflichten nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes und zu den jeweiligen Dokumentationspflichten nach Anlage 7 Spalte 3 über die Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel in vom Hundert nach Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen Buch führen. Satz 1 gilt entsprechend für anerkannte Betriebe, auch wenn sie die Mischfuttermittel nicht gewerbsmäßig herstellen.

(2) Die Buchführungspflichtigen nach Absatz 1 haben die Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentationen und Dateien drei Jahre aufzubewahren. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.“

15. Die Überschrift des Neunten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Überwachung“.

16. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Anmeldepflicht

Wer

1. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die nur von anerkannten oder registrierten Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, oder
2. Einzelfuttermittel
 - a) mit einem höheren Gehalt an Aflatoxin B₁, oder,
 - b) im Falle eines Gehalts an Phosphor von bis zu 8 vom Hundert, mit einem höheren Gehalt an Cadmium oder Arsen

als in § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 festgesetzt

aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, einführt, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, hat sie spätestens einen Werktag vor Eintreffen an der vorgesehenen Eingangsstelle der für die Eingangsstelle zuständigen Behörde anzumelden.“

17. Nach § 35 werden folgende Vorschriften angefügt:

„§ 35a

Bescheinigungen

(1) Das Dokument nach § 15 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes ist als Teil der Warenbegleitpapiere bis zur Überführung der Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den zollrechtlich freien Verkehr mitzuführen.

(2) Werden Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, über andere Mitgliedstaaten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in das Inland verbracht, so ist der Zollstelle das von dem zuerst berührten Mitgliedstaat bei der Einfuhr ausgestellte Dokument über die durchgeführten futtermittelrechtlichen Kontrollen vorzulegen. Die Zollstelle kann eine deutsche Übersetzung des Dokuments verlangen.

§ 35b

Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

Die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Aufklärung und Verfolgung von Verstößen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften wird den zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Sie unterrichten das Bundesministerium über Mitteilungen an andere Mitgliedstaaten.“

18. Nach § 35b wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt
Schlußbestimmungen“.

19. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1, in ihr werden
 - aa) die Angabe „§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 2 Satz 1, § 5 Abs. 1, 5, 6 oder 7“ und
 - bb) die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2, 2b“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 2b“ ersetzt.
- c) Die bisherige Nummer 2a wird Nummer 2, in ihr werden die Worte „weitere Angaben über Inhaltsstoffe oder Energie“ durch die Worte „eine dort genannte Angabe“ ersetzt.
- d) Die Nummern 3 bis 6 werden durch folgende Nummern ersetzt:
 - „3. ohne Anerkennung nach § 28 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder Abs. 2 oder ohne Registrierung nach § 30 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder Abs. 2 dort genannte Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel herstellt oder behandelt,
 4. entgegen § 28 Abs. 3 oder § 30 Abs. 3 Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel einführt,
 5. ohne Genehmigung nach § 29a Abs. 1 oder 2 oder § 31a Abs. 1 oder 2 einen dort genannten Zusatzstoff zu Mischfuttermitteln zugibt oder ein Mischfuttermittel herstellt,
 6. entgegen § 34 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 2 Satz 1 Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentationen oder Dateien nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder
 7. entgegen § 35 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

20. In § 37 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, Zusatzstoffe und Vormischungen, die dieser Verordnung in der bis zum 5. März 1999 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Oktober 1999 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 5. März 1999 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Oktober 1999 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(3) § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4, § 11 Abs. 1 Nr. 8, § 18 Abs. 1 Spalte 2 der Tabelle, § 21 Abs. 1 Nr. 9 und § 22 Abs. 1 Nr. 13 finden erst ab dem 1. April 2001 Anwendung, soweit sie die Kennzeichnung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen mit der Angabe der Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummer betreffen.

(4) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits

1. Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide oder Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1, ausgenommen Einzelfuttermittel der Gruppe „Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze“ und auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von
 - a) Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose oder
 - b) Einzelfuttermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffenherstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gelten vorläufig als anerkannt. Die vorläufige Anerkennung erlischt,
 1. wenn nicht bis zum 1. Oktober 1999 die Anerkennung beantragt wird und
 2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(5) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits

1. Zusatzstoffe, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, ausgenommen Zusatzstoffe, die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 aufgeführt sind,
2. Vormischungen mit Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen, Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, oder Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Nummer 2 oder Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen

herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gelten als vorläufig registriert. Die vorläufige Registrierung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 1. Oktober 1999 die Registrierung beantragt wird und
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.“

21. Anlage 1 wird durch folgende Anlagen ersetzt:

„Anlage 1

(zu den §§ 2, 3, 4, 5, 9, 11, 13 und 28)

Zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel

Vorbemerkungen

Die Gehalte und Werte nach Spalte 2 beziehen sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Ausnahme von Wasser, auf die Trockensubstanz.

Verzeichnis der zugelassenen Einzelfuttermittel

1. Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Auf Methanol gezüchtete Bakterien für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische	Erzeugnis, das durch Trocknen der in der Nährlösung auf Methanol-Basis vermehrten Bakterien <i>Methylophilus methylotrophus</i> , Stamm NCIB 10.515, gewonnen wird Rohprotein min. 68 v.H. in der Originalsubstanz Reflexionszahl: über 50	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	a) „nicht einatmen“ b) Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas gezüchtet ist, aus <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath) Stamm NCIMB 11132, <i>Alcaligenes acidovorans</i> Stamm NCIMB 12387, <i>Bacillus brevis</i> Stamm NCIMB 13288 und <i>Bacillus firmus</i> Stamm NCIMB 13280, für Mastschweine von 25 kg bis 60 kg Lebendgewicht, Kälber mit mindestens 80 kg Lebendgewicht und Lachse	Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas (ca. 91 v.H. Methan, 5 v.H. Ethan, 2 v.H. Propan, 0,5 v.H. Isobutan, 0,5 v.H. n-Butan, 1 v.H. sonstige Bestandteile), Ammonium- und Mineralsalzen unter Verwendung von <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath), <i>Alcaligenes acidovorans</i> , <i>Bacillus brevis</i> und <i>Bacillus firmus</i> gezüchtet ist und deren Zellen abgetötet sind Rohprotein min. 65 v.H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Rohfett Wasser	a) „Bei Mastschweinen und Kälbern darf der Gehalt an dem in Spalte 1 genannten Erzeugnis 8 v.H., bei Lachsen (Süßwasser) 19 v.H. und bei Lachsen (Meerwasser) 33 v.H. in der täglichen Ration nicht überschreiten.“ b) „nicht einatmen“
Hefe	Alle Hefen aus der Fermentation tierischer oder pflanzlicher Nährsubstrate, wie Melasse, Nachwein, Getreide- und Stärkeerzeugnisse, Fruchtsäfte, Molke, Milchsäure oder Hydrolysate aus Pflanzenfasern, mit <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , <i>Kluyveromyces lactis</i> oder <i>Kluyveromyces fragilis</i> und deren Zellen abgetötet sind	Rohprotein Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Mycel-Silage aus der Herstellung von Penicillin für Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen	Mycel, flüssiges Nebenerzeugnis aus der Penicillinherstellung mit <i>Penicillium chrysogenum</i> Stamm ATCC 48271, das mit Hilfe von <i>Lactobacillus brevis</i> , <i>L. collinoides</i> , <i>L. plantarum</i> , <i>L. sake</i> und <i>Streptococcus lactis</i> zur Inaktivierung des Penicillins siliert und danach erhitzt worden ist Rohprotein min. 7 v.H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

2. Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse

2.1 Aminosäuren und ihre Salze

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
DL-Methionin	DL-Methionin, technisch rein $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Methionin min. 98 v.H. in der Originalsubstanz	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
DL-Methionin, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol, für Milchkühe	DL-Methionin, technisch rein, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Methionin min. 65 v.H. in der Originalsubstanz Copolymer Vinylpyridin/Styrol max. 3 v.H. in der Originalsubstanz	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig	DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig, technisch rein $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COO}]\text{Na}$ DL-Methionin min. 40 v.H. in der Originalsubstanz Natrium min. 6,2 v.H. in der Originalsubstanz	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
DL-Tryptophan	DL-Tryptophan, technisch rein $(\text{C}_8\text{H}_5\text{NH})\text{-CH}_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Tryptophan min. 98 v.H. in der Originalsubstanz	DL-Tryptophan Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysin	L-Lysin, technisch rein $\text{NH}_2\text{-(CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Lysin min. 98 v.H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysin-Konzentrat, flüssig	Basisches L-Lysin-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2\text{-(CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Lysin min. 50 v.H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysin-Monohydrochlorid	L-Lysin-Monohydrochlorid, technisch rein $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH} \cdot \text{HCl}$ L-Lysin min. 78 v.H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
L-Lysin-Monohydrochlorid und DL-Methionin in Mischung, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol, für Milchkühe	<p>Mischung von:</p> <p>a) L-Lysin-Monohydrochlorid, $\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH-HCl}$, technisch rein, und</p> <p>b) DL-Methionin, $\text{CH}_3\text{S(CH}_2\text{)}_2\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH}$, technisch rein,</p> <p>geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol</p> <p>L-Lysin und DL-Methionin min. 50 v.H. in der Originalsubstanz,</p> <p>davon</p> <p>DL-Methionin min. 15 v.H. in der Originalsubstanz</p> <p>Copolymer Vinylpyridin/Styrol max. 3 v.H. in der Originalsubstanz</p>	L-Lysin DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig	<p>L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten</p> <p>$\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH} \cdot \text{HCl}$</p> <p>L-Lysin min. 22,4 v.H. in der Originalsubstanz</p>	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysinphosphat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation für Schweine und Geflügel	<p>L-Lysinphosphat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation von Saccharose, Ammoniak und Fischpreßsaft mit <i>Brevibacterium lactofermentum</i> Stamm NRRL B-11470</p> <p>$[\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)COOH}] \cdot \text{H}_3\text{PO}_4$</p> <p>Lysin min. 35 v.H. in der Originalsubstanz</p> <p>Phosphor min. 4,3 v.H. in der Originalsubstanz</p>	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation	<p>L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation von Zuckersirup, Melasse, Getreide, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit <i>Corynebacterium glutamicum</i></p> <p>$[\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH}]_2 \cdot \text{H}_2\text{SO}_4$</p> <p>L-Lysin min. 40 v.H. in der Originalsubstanz</p>	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Threonin	<p>L-Threonin, technisch rein</p> <p>$\text{CH}_3\text{-CH(OH)-CH(NH}_2\text{)-COOH}$</p> <p>L-Threonin min. 98 v.H. in der Originalsubstanz</p>	L-Threonin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Tryptophan	<p>L-Tryptophan, technisch rein</p> <p>$\text{(C}_8\text{H}_5\text{-NH)-CH}_2\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH}$</p> <p>L-Tryptophan min. 98 v.H. in der Originalsubstanz</p>	L-Tryptophan Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat, technisch rein $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}\text{-}\text{CH}_2\text{OH})\text{-COO}]_2\text{Ca} \cdot 2\text{H}_2\text{O}$ DL-Methionin min. 67 v.H. in der Originalsubstanz Formaldehyd max. 14 v.H. in der Originalsubstanz Calcium min. 9 v.H. in der Originalsubstanz	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Zink-Methionin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Zink-Methionin, technisch rein $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COO}]_2\text{Zn}$ DL-Methionin min. 80 v.H. in der Originalsubstanz Zink max. 18,5 v.H. in der Originalsubstanz	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

2.2 Hydroxyanalogue von Methionin und ihre Salze

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin	Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{OH})\text{-COO}]_2\text{Ca}$ Monomere Säure min. 83 v.H. in der Originalsubstanz Calcium min. 12 v.H. in der Originalsubstanz	Monomere Säure Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Hydroxy-Analog von Methionin	Hydroxy-Analog von Methionin $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{OH})\text{-COOH}$ Gesamtsäure min. 85 v.H. in der Originalsubstanz Monomere Säure min. 65 v.H. in der Originalsubstanz	Gesamtsäure Monomere Säure Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

3. Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)

3.1 Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Ammoniumacetat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wäßrigen Lösung von Ammoniumacetat besteht $\text{CH}_3\text{COONH}_4$ Ammoniumacetat min. 55 v.H. in der Originalsubstanz	Stickstoff Wasser	
Ammoniumlaktat aus der Fermentation für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Ammoniumlaktat aus der Fermentation von Molke mit <i>Lactobacillus bulgaricus</i> $\text{CH}_3\text{CHOHCOONH}_4$ Rohprotein min. 44 v.H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Ammoniumsulfat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wäßrigen Lösung von Ammoniumsulfat besteht (NH ₄) ₂ SO ₄ Ammoniumsulfat min. 35 v.H. in der Originalsubstanz	Stickstoff Wasser	„Bei Kälbern, Schaf- und Ziegenlämmern darf der Gehalt an Ammoniumsulfat 0,5 v.H. in der täglichen Ration nicht überschreiten.“
Biuret für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Biuret, technisch rein (CONH ₂) ₂ -NH Biuret min. 97 v.H. in der Originalsubstanz	Stickstoff	
Harnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harnstoff, technisch rein CO(NH ₂) ₂ Harnstoff min. 97 v.H. in der Originalsubstanz	Stickstoff	
Harnstoffphosphat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harnstoffphosphat, technisch rein CO(NH ₂) ₂ · H ₃ PO ₄ Stickstoff min. 16,5 v.H. in der Originalsubstanz Phosphor min. 18 v.H. in der Originalsubstanz	Stickstoff Phosphor	
Isobutylidendiharnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Isobutylidendiharnstoff, technisch rein (CH ₃) ₂ -(CH) ₂ -(NHCONH ₂) ₂ Stickstoff min. 30 v.H. in der Originalsubstanz Isobutyraldehyd min. 35 v.H. in der Originalsubstanz	Stickstoff	

3.2 Andere NPN-Verbindungen

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit Corynebacterium melassecola Rohprotein min. 48 v.H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Lysin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis von L-Lysin-Monohydrochlorid durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit Brevibacterium lactofermentum Rohprotein min. 45 v.H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

Nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel

TEIL A

Vorbemerkungen

I. Erläuterungen

1. Die nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel sind in Teil B nach folgenden Merkmalen aufgeführt und bezeichnet:
 - die Herkunft des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z.B. pflanzlich, tierisch, mineralisch;
 - der verwendete Teil des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z.B. ganzes Erzeugnis, Samen, Knollen, Knochen;
 - das Verfahren, dem das Erzeugnis oder Nebenerzeugnis unterworfen wurde, z.B. Enthülsen, Extraktion, Erhitzung, oder das entstandene Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, z.B. Flocken, Kleie, Trester, Fett;
 - der Reifegrad des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses oder die Qualität des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z.B. „glucosinolatarm“, „fettreich“, „zuckerarm“.
2. Die in Teil B enthaltene Liste ist in 12 Kapitel untergliedert:
 1. Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 2. Ölsaaten und Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 4. Knollen und Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 6. Grünfutter und Rohfutter
 7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 8. Milcherzeugnisse
 9. Erzeugnisse von Landtieren
 10. Fische sowie andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 11. Mineralstoffe
 12. Verschiedenes

II. Bezeichnung

Enthält der Name eines in Teil B aufgeführten Einzelfuttermittels ein eingeklammertes Wort oder mehrere eingeklammerte Worte, so dürfen diese Worte weggelassen werden. Beispiel: Soja(bohnen)öl darf entweder als Sojabohnenöl oder als Sojaöl bezeichnet werden.

III. Glossar

Das nachfolgende Glossar bezieht sich auf die wichtigsten Verfahren zur Herstellung der in Teil B und Teil C aufgeführten Einzelfuttermittel. Enthalten die Bezeichnungen für diese Einzelfuttermittel eine gebräuchliche Bezeichnung oder einen Begriff nach Spalte 4, so muß das verwendete Verfahren der in Spalte 3 aufgeführten Beschreibung entsprechen.

Nummer	Verfahren	Beschreibung	Gebräuchliche Bezeichnung, Begriff
1	2	3	4
1	Konzentrieren ¹⁾	Anreicherung bestimmter Inhaltsstoffe durch Entfernen des Wassers oder sonstiger Bestandteile	Konzentrat
2	Schälen ²⁾	Vollständiges oder teilweises Entfernen der äußeren Schale oder Schalen von Körnern, Samen, Früchten, Nüssen und anderem	geschält, teilgeschält
3	Trocknen	Künstlicher oder natürlicher Wasserentzug	getrocknet (Sonne oder künstlich)

Nummer	Verfahren	Beschreibung	Gebräuchliche Bezeichnung, Begriff
1	2	3	4
4	Extraktion	Gewinnung von Fett oder Öl aus bestimmten Materialien durch Entzug mit Hilfe organischer Lösungsmittel oder Gewinnung von Zucker oder anderer wasserlöslicher Bestandteile durch wäßrige Extraktion. Bei Anwendung eines organischen Lösungsmittels muß das extrahierte Material technisch frei von Lösungsmittelrückständen sein	Extraktionsschrot (bei ölhaltigen Materialien), Melasse, Trockenschnitzel (bei Zucker oder andere wasserlösliche Bestandteile enthaltenden Materialien)
5	Extrudieren	Pressen oder Drücken von Material durch eine Öffnung unter Druckeinwirkung (vgl. auch Vorverkleistern)	extrudiert
6	Flockieren	Walzen von feuchtem, wärmebehandeltem Material	Flocken
7	Mehlmüllerei	Mechanische Verarbeitung von Körnern zur Verringerung der Korngröße und zur leichteren Auftrennung in seine Bestandteile, vor allem Mehl, Kleie und Grießkleie	Mehl, Kleie, Futtermehl, Grießkleie
8	Erhitzen	Allgemeine Bezeichnung für eine Reihe von Wärmebehandlungen, die unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden, um den Nährwert oder die Struktur des Materials zu verändern	dampferhitzt, gekocht, wärmebehandelt
9	Fetthärtung	Umwandlung von ungesättigten Glyceriden in gesättigte Glyceride (Härtung von Ölen und Fetten)	gehärtet, teilweise gehärtet
10	Hydrolyse	Aufschluß in einfachere chemische Bestandteile durch geeignete Behandlung mit Wasser und gegebenenfalls Enzymen, Säuren oder Alkalien	hydrolisiert
11	Abpressen	Gewinnung von Fett oder Öl aus ölreichen Materialien oder von Saft aus Früchten oder anderen Pflanzenerzeugnissen durch mechanische Behandlung (durch Spindel- oder sonstige Pressen), auch bei leichter Wärmebehandlung	Expeller ³⁾ (bei ölehaltenden Materialien), Pülpe, Trester (z.B. bei Früchten), Preßschnitzel (bei Zuckerrüben)
12	Pelletieren	Spezielle Formgebung durch Pressen mittels Matrize	Pellet, pelletiert
13	Vorverkleistern	Modifizierung von Stärke, um die Quellfähigkeit in kaltem Wasser wesentlich zu erhöhen	vorverkleistert ⁴⁾ , gequellt
14	Raffinieren	Vollständiges oder teilweises Entfernen von Begleitstoffen aus Zucker, Ölen, Fetten und anderen Naturmaterialien durch chemische oder physikalische Behandlung	raffiniert, teilraffiniert
15	Naßmüllerei	Mechanische Abtrennung einzelner Bestandteile von Kernen oder Körnern, auch nach Einweichen in Wasser, mit oder ohne Zusatz von Schwefeldioxid, zur Gewinnung von Stärke	Keime, Kleber, Stärke
16	Schroten	Mechanische Verarbeitung von Körnern oder anderen Einzelfuttermitteln zur Verringerung ihrer Größe	Schrot, geschrotet
17	Entzuckern	Vollständiger oder teilweiser Entzug von Mono- und Disacchariden aus Melasse und anderen zuckerhaltigen Materialien durch chemische oder physikalische Verfahren	entzuckert, teilentzuckert

¹⁾ „Konzentrieren“ darf durch „Eindicken“ ersetzt werden. Der gebräuchliche Begriff wäre dann „eingedickt“.

²⁾ „Schälen“ darf je nach Fall durch „Enthülsen“ oder „Entspelzen“ ersetzt werden. Der gebräuchliche Begriff wäre dann „enthülst“ oder „entspelzt“.

³⁾ „Expeller“ darf durch den Begriff „Kuchen“ ersetzt werden.

⁴⁾ „Vorverkleistert“ darf durch den Begriff „aufgeschlossen (bezogen auf Stärke)“ ersetzt werden.

IV. Erläuterung zu den Gehalten an Inhaltsstoffen

Die in Teil B und Teil C angegebenen Gehalte an Inhaltsstoffen beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf die Originalsubstanz.

TEIL B

Nicht ausschließliches Verzeichnis der wichtigsten nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel

1. Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.01	Hafer	Körner von <i>Avena sativa</i> L. und anderen kultivierten Haferarten	
1.02	Haferflocken	Erzeugnis, das durch Dämpfen und Walzen von entspelztem Hafer entsteht und das geringe Mengen an Spelzen enthalten kann	Stärke
1.03	Haferfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung des gereinigten, entspelzten Hafers zu Hafergrütze und Mehl anfällt. Es besteht überwiegend aus Haferkleie und einem geringeren Anteil an Mehlkörper	Rohfaser
1.04	Haferschälkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung von gereinigtem Hafer zu Haferkernen anfällt und überwiegend aus Teilen der Schale und aus Kleie besteht	Rohfaser
1.05	Gerste	Körner von <i>Hordeum vulgare</i> L.	
1.06	Gerstenfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung der gereinigten geschälten Gerste zu Graupen, Grieß oder Mehl anfällt	Rohfaser
1.07	Gerstenprotein	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Gerstenstärkegewinnung, das überwiegend aus Eiweiß besteht, das beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein Stärke
1.08	Bruchreis	Nebenerzeugnis der Herstellung von poliertem oder glasiertem Reis, <i>Oryza sativa</i> L., das im wesentlichen aus kleinen oder gebrochenen Körnern besteht	Stärke
1.09	Gelbes Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis des ersten Schleifens von geschältem Rohreis, das aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht	Rohfaser
1.10	Weißes Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis des zweiten Schleifens von geschältem Reis, das im wesentlichen aus den äußeren Teilen des Mehlkörpers besteht und außerdem Bestandteile der Aleuronschicht und der Keime enthält	Rohfaser
1.11	Reisfuttermehl, kalkhaltig	Nebenerzeugnis, das beim Schleifen von geschältem Reis anfällt und überwiegend aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht und, bedingt durch die Herstellung, unterschiedliche Mengen an Calciumcarbonat enthält	Rohfaser Calciumcarbonat
1.12	Reisfuttermehl „parboiled“	Nebenerzeugnis, das beim Schleifen von geschältem parboiled Reis anfällt und überwiegend aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht und, bedingt durch die Herstellung, unterschiedliche Mengen an Calciumcarbonat enthält	Rohfaser Calciumcarbonat

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.13	Futterreis, gemahlen	Erzeugnis, das durch Mahlen von Futterreis gewonnen wird, das aus unreifen, grünen oder kreidigen Körnern, die bei der Bearbeitung von Halbrohreis beim Absieben ausgesondert werden, oder aus normal ausgebildeten Reiskörnern, geschält, fleckig oder gelb, besteht	Stärke
1.14	Reiskeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Reiskeimen, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Samenschale anhaften, anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
1.15	Reiskeimextraktions-schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Reiskeimen, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Samenschale anhaften, anfällt	Rohprotein
1.16	Reisstärke	Aus Reis gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.17	Rispenhirse	Körner von <i>Panicum miliaceum</i> L.	
1.18	Roggen	Körner von <i>Secale cereale</i> L.	
1.19	Roggenfuttermehl ¹⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen. Es besteht im wesentlichen aus Teilen des Mehlkörpers, feinen Schalenteilen und wenigen sonstigen Kornbestandteilen	Stärke
1.20	Roggengrießkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen, das überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Roggenkleie	Rohfaser
1.21	Roggenkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen, das überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser
1.22	Sorghum	Körner von <i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench s.l.	
1.23	Weizen	Körner von <i>Triticum aestivum</i> L., <i>Triticum durum</i> Desf. und anderen kultivierten Nacktweizenarten	
1.24	Weizenfuttermehl ²⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers, im übrigen aus feinen Schalenteilen und wenigen sonstigen Kornbestandteilen besteht	Stärke
1.25	Weizengrießkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Weizenkleie	Rohfaser
1.26	Weizenkleie ³⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus sonstigen Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.27	Weizenkeime	Nebenerzeugnis der Mehlgewinnung, das im wesentlichen aus gewalzten oder nicht gewalzten Weizenkeimen besteht, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften können	Rohprotein Rohfett
1.28	Weizenkleber	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Weizenstärkegewinnung, das überwiegend aus Kleber besteht, der beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein
1.29	Weizenkleberfutter	Nebenerzeugnis der Weizenstärke- und -klebergewinnung. Es besteht aus Kleie, deren Keime teilweise entfernt worden sein können, und Kleber, denen in geringen Mengen Bruchweizen, der bei der Körnerreinigung anfällt, und geringe Mengen von Rückständen aus der Stärkehydrolyse zugesetzt werden können	Rohprotein Stärke
1.30	Weizenstärke	Aus Weizen gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.31	Weizenquellstärke	Erzeugnis, das aus Weizenstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke
1.32	Dinkel	Dinkelkörner, <i>Triticum spelta</i> L., <i>Triticum diococcum</i> Schrank, <i>Triticum monococcum</i>	
1.33	Triticale	Körner der Hybride <i>Triticum</i> X <i>Secale</i>	
1.34	Mais	Körner von <i>Zea mays</i> L.	
1.35	Maisfuttermehl ⁴⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Maismehl oder Maisgrieß, das überwiegend aus Maisschalen und anderen Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Maiskleie	Rohfaser
1.36	Maiskleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Maismehl oder Maisgrieß, das überwiegend aus Maisschalen sowie aus Maiskörperteilen besteht und Teile der Maiskeime enthalten kann	Rohfaser
1.37	Maiskeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Keimen anfällt, die auf trockenem oder nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften	Rohprotein Rohfett
1.38	Maiskeimextraktions-schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Keimen anfällt, die auf trockenem oder nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften	Rohprotein
1.39	Maiskleberfutter ⁵⁾	Nebenerzeugnis der Maisstärkegewinnung (Naßmüllerei). Es besteht aus Kleie und Kleber, denen bis zu 15 v.H. des Gewichts Rückstände vom Sichten von Mais oder Rückstände von Maisquellwasser aus der Gewinnung von Alkohol oder anderen Stärkederivaten zugefügt worden sind. Das Erzeugnis kann außerdem Rückstände aus der Maiskeimölgewinnung (ebenfalls Naßmüllerei) enthalten	Rohprotein Stärke Rohfett, wenn > 4,5 v.H.
1.40	Maiskleber	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Maisstärkegewinnung, das überwiegend aus Kleber besteht, der beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein
1.41	Maisstärke	Aus Mais gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.42	Maisquellstärke ⁶⁾	Erzeugnis, das aus Maisstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke
1.43	Malzkeime	Nebenerzeugnis der Vermälzung, das hauptsächlich aus getrockneten Keimlingen des Getreides besteht	Rohprotein
1.44	Biertreber, getrocknet	Nebenerzeugnis der Brauerei, das durch Trocknen der Rückstände von gemälztem und nicht gemälztem Getreide und anderen stärkehaltigen Erzeugnissen gewonnen wird	Rohprotein
1.45	Getreideschlempe, getrocknet ⁷⁾	Nebenerzeugnis der Alkoholdestillation, das durch Trocknen der Rückstände fermentierten Getreides gewonnen wird	Rohprotein
1.46	Getreideschlempe, dunkel ⁸⁾	Nebenerzeugnis der Alkoholdestillation, das durch Trocknen der festen Rückstände fermentierten Getreides gewonnen wird und dem Teile des Schlempesirups oder der Destillationsrückstände zugesetzt worden sind	Rohprotein

¹⁾ Erzeugnisse, die mehr als 40 v.H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Roggennachmehl“ bezeichnet werden.

²⁾ Erzeugnisse, die mehr als 40 v.H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Weizennachmehl“ bezeichnet werden.

³⁾ Wenn dieses Erzeugnis fein gemahlen wurde, darf das Wort „fein“ der Bezeichnung hinzugefügt werden oder die Bezeichnung darf durch eine andere entsprechende Bezeichnung ersetzt werden.

⁴⁾ Erzeugnisse, die mehr als 40 v.H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Maisnachmehl“ bezeichnet werden.

⁵⁾ Die Bezeichnung darf durch „Maisglutenfutter“ ersetzt werden.

⁶⁾ Die Bezeichnung darf durch „extrudierte Maisstärke“ ersetzt werden.

⁷⁾ Die Getreideart darf bei der Bezeichnung angegeben werden.

⁸⁾ Die Bezeichnung darf durch „getrocknete Körner und Quellwasser aus der Destillation“ ersetzt werden.

2. Ölsaaten und Ölrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.01	Erdnußkuchen aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß (<i>Arachis hypogaea</i> L. und andere <i>Arachis</i> -arten) anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 v.H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.02	Erdnußextraktionsschrot aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 v.H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.03	Erdnußkuchen aus ententhülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.04	Erdnußextraktionsschrot aus ententhülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.05	Rapssaat ¹⁾	Samen von Raps, <i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>Oleifera</i> (Metzg.) Sinsk., indischem Sarson, <i>Brassica napus</i> L. var. <i>glauca</i> (Roxb.) O. E. Schulz sowie Rübsen, <i>Brassica napa</i> L. ssp. <i>Oleifera</i> (Metzg.) Sinsk. (Botanische Reinheit mindestens 94 v.H.)	

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.06	Rapskuchen ¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Rapssaat anfällt (Botanische Reinheit mindestens 94 v.H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.07	Rapsextraktionsschrot ¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Rapssaat anfällt (Botanische Reinheit mindestens 94 v.H.)	Rohprotein
2.08	Rapsschalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen von Raps-samen anfällt	Rohfaser
2.09	Saflorextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von teilweise geschälten Samen der Saflorpflanze <i>Carthamus tinctorius</i> L. anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.10	Kokoskuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Fettgewinnung durch Pressen des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme <i>Cocos nucifera</i> L. anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.11	Kokosextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme anfällt	Rohprotein
2.12	Palmkernkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Palmkernen <i>Elaeis guineensis</i> Jacq., <i>Corozo oleifera</i> (H.B.K.) L. H. Bailey (<i>Elaeis melanococca</i> auct.) anfällt, bei denen die Steinschale soweit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.13	Palmkernextraktions-schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Palmkernen anfällt, bei denen die Steinschale soweit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein Rohfaser
2.14	Soja(bohnen), dampferhitzt	Sojabohnen <i>Glycine max.</i> L. Merr., die einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g · Minute)	
2.15	Soja(bohnen)extraktions-schrot, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Sojabohnen anfällt und einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurde (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g · Minute)	Rohprotein Rohfaser, wenn > 8 v.H.
2.16	Soja(bohnen)extraktions-schrot, aus geschälter Saat, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus geschälten Sojabohnen anfällt und einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurde (Höchstgehalt an Rohfaser: 8 v.H. in der Trockenmasse) (Ureaseaktivität: höchstens 0,5 mg N/g · Minute)	Rohprotein
2.17	Soja(bohnen)protein-konzentrat	Nebenerzeugnis aus geschälten, entfetteten Sojabohnen, das noch weiter extrahiert wurde, um den Anteil löslicher Nicht-Proteinbestandteile zu verringern	Rohprotein
2.18	Pflanzenöl ²⁾	Aus Pflanzen gewonnenes Öl	Wasser, wenn > 1 v.H.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.19	Soja(bohnen)schalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen von Sojabohnen anfällt	Rohfaser
2.20	Baumwollsaat	Entlinterte Samen der Baumwollpflanze <i>Gossypium</i> spp.	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.21	Baumwollsaat-extraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der entlinterten und teilweise geschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 22,5 v.H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.22	Baumwollsaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der entlinterten Samen der Baumwollpflanze anfällt	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.23	Nigersaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Nigersaat, <i>Guizotia abyssinica</i> (L.F.) Cass., anfällt (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 3,4 v.H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.24	Sonnenblumensaar	Früchte der Sonnenblume <i>Helianthus annuus</i> L.	
2.25	Sonnenblumen-extraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Sonnenblumenfrüchten anfällt	Rohprotein
2.26	Sonnenblumen-extraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise geschälten Früchte der Sonnenblume anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 27,5 v.H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.27	Lein	Samen des Leins <i>Linum usitatissimum</i> L. (Botanische Reinheit mindestens 93 v.H.)	
2.28	Leinkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen des Leins anfällt (Botanische Reinheit mindestens 93 v.H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.29	Leinextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der Samen des Leins anfällt (Botanische Reinheit mindestens 93 v.H.)	Rohprotein
2.30	Olivenextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion nach dem Pressen von Oliven der Varietät <i>Olea europaea</i> L. anfällt, die soweit wie möglich von Kernteilen befreit sind	Rohprotein Rohfaser
2.31	Sesamkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen des Sesams, <i>Sesamum indicum</i> L., anfällt (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 5 v.H.)	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.32	Kakaoextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise geschälten, getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanze, <i>Theobroma cacao</i> L., anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.33	Kakaoschalen	Schalen der getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanze <i>Theobroma cacao</i> L.	Rohfaser

¹⁾ Der Bezeichnung darf das Wort „glucosinolatarm“ hinzugefügt werden, wenn das Einzelfuttermittel den Anforderungen an den Gehalt an Glucosinolat im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABI. EG Nr. L 91 S. 46) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

²⁾ Die Pflanzenart muß bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
3.01	Kichererbsen	Samen von <i>Cicer arietinum</i> L.	
3.02	Guar-Keimextraktions-schrot	Nebenerzeugnis, das nach der Extraktion des Pflanzenschleims von Samen von <i>Cyamopsis tetragonoloba</i> (L.) Taub. anfällt	Rohprotein
3.03	Ervilie	Samen von <i>Ervum ervilia</i> L.	
3.04	Platterbse ¹⁾	Samen von <i>Lathyrus sativus</i> L., die einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden	
3.05	Linsen	Samen der Linse <i>Lens culinaris</i> a.o. Medik.	
3.06	Süßlupinen	Samen von bitterstoffarmen <i>Lupinus</i> spp.	
3.07	Bohnen, dampferhitzt	Samen von <i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna</i> spp., die bis zur Zerstörung der toxischen Lectine einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden	
3.08	Erbsen	Samen von <i>Pisum</i> spp.	
3.09	Erbsenfuttermehl	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus Erbsen, das in der Hauptsache aus Bestandteilen der Kotyledonen besteht und Erbsenschalen nur in geringerer Menge enthält	Rohprotein Rohfaser
3.10	Erbsenkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus Erbsen, das in der Hauptsache aus Erbsenschalen besteht, die bei der Schälung und Reinigung von Erbsen anfallen	Rohfaser
3.11	Ackerbohnen	Samen von <i>Vicia faba</i> L. ssp. <i>faba</i> var. <i>equina</i> Pers. und var. <i>minuta</i> (Alef.) Mansf.	
3.12	Wicklinse	Samen von <i>Vicia monanthos</i> Desf.	
3.13	Wicken	Samen von <i>Vicia sativa</i> L. var. <i>sativa</i> und anderen Varietäten	

¹⁾ Die Bezeichnung muß durch die Angabe der Art der durchgeführten Wärmebehandlung ergänzt werden.

4. Knollen und Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
4.01	(Zucker-)Rüben-trocken-schnitzel	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben der Varietät <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Doell anfällt und aus extrahierten getrockneten Schnitzeln besteht (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v.H. in der Trockenmasse)	salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, wenn > 10,5 v.H.
4.02	(Zucker-)Rübenmelasse	Sirupartiges Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrüben anfällt	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Wasser, wenn > 28 v.H.
4.03	(Zucker-)Rübenmelasse-schnitzel	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung anfällt und durch Trocknung extrahierter, melassierter Preßschnitzel von Zuckerrüben gewonnen wird (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v.H. in der Trockenmasse)	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
4.04	(Zucker-)Rübenvinasse	Nebenerzeugnis, das nach der fermentativen Gewinnung von Alkohol, Hefe, Zitronensäure oder anderer organischer Substanzen aus Rübenmelasse anfällt	Rohprotein Wasser, wenn > 35 v.H.
4.05	(Rüben-)Zucker ¹⁾	Zucker aus Zuckerrüben	Saccharose
4.06	Süßkartoffel	Knollen von <i>Ipomoea batatas</i> (L.) Poir, auch verarbeitet	Stärke
4.07	Maniok ²⁾	Wurzelknollen von <i>Manihot esculenta</i> Crantz, auch verarbeitet (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v.H. in der Trockenmasse)	Stärke salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
4.08	Maniokquellstärke ³⁾	Stärke aus Maniokwurzeln, deren Volumen durch geeignete Wärmebehandlung stark erhöht wurde	Stärke
4.09	Kartoffelpülpe	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln der Varietät <i>Solanum tuberosum</i> L. anfällt	
4.10	Kartoffelstärke	Aus Kartoffeln gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
4.11	Kartoffeleiweiß	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Kartoffelstärkegewinnung, das in der Hauptsache aus Eiweißsubstanzen besteht, die beim Abtrennen der Stärke anfallen	Rohprotein
4.12	Kartoffelflocken	Erzeugnis, das durch Walzentrocknung von gewaschenen, geschälten oder ungeschälten gedämpften Kartoffeln gewonnen wird	Stärke Rohfaser
4.13	Kartoffelwasser, eingedickt	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln anfällt und dem Rohprotein und Wasser teilweise entzogen sind	Rohprotein Rohasche
4.14	Kartoffelquellstärke	Erzeugnis, das aus Kartoffelstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke

¹⁾ Die Bezeichnung darf durch „Saccharose“ ersetzt werden.

²⁾ Die Bezeichnung darf durch „Tapioka“ ersetzt werden.

³⁾ Die Bezeichnung darf durch „Tapiokaquellstärke“ ersetzt werden.

5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
5.01	Johannisbrotschrot	Erzeugnis, das durch Schroten der von ihren Kernen befreiten, getrockneten Früchte (Hülsen) des Johannisbrotbaums, <i>Ceratonia siliqua</i> L., gewonnen wird	Rohfaser
5.02	Zitrustrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft durch Pressen von Zitrusfrüchten <i>Citrus</i> ssp. anfällt	Rohfaser
5.03	Obsttrester ¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Kern- oder Steinobst durch Pressen anfällt	Rohfaser
5.04	Tomatentrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Tomatensaft durch Pressen von Tomaten der Varietät <i>Solanum Lycopersicum</i> Karst. anfällt	Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
5.05	Traubenkerne, extrahiert	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Traubenkernöl aus der Verarbeitung von Trauben anfällt und praktisch nur aus extrahierten Kernen besteht	Rohfaser, wenn > 45 v.H.
5.06	Traubentrester, getrocknet	Nach der Kelterung zurückgebliebene Traubenbestandteile, die nach der Alkohol-extraktion schnell getrocknet und soweit wie möglich von Stielen und Kernen befreit wurden	Rohfaser, wenn > 25 v.H.
5.07	Traubenkerne	Aus dem Traubentrester extrahierte Kerne, nicht entölt	Rohfett Rohfaser, wenn > 45 v.H.

1) Die Obstart darf bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

6. Grünfutter und Raufutter

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
6.01	Luzernegrünmehl ¹⁾	Durch Trocknen und Mahlen von junger Luzerne der Varietäten <i>Medicago sativa</i> L. oder <i>Medicago var. Martyn</i> gewonnenes Erzeugnis, das jedoch bis zu 20 v.H. Jungklee oder andere Futterpflanzen enthalten kann, die zur gleichen Zeit wie die Luzerne getrocknet und gemahlen wurden	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
6.02	Luzernetrester	Nebenerzeugnis, das beim Pressen von Saft aus Luzerne anfällt	Rohprotein
6.03	Luzerneprotein-konzentrat	Erzeugnis, das bei der künstlichen Trocknung von Bestandteilen des Luzernepreßsaftes anfällt und das zum Ausfällen der Proteine zentrifugiert und wärmebehandelt wurde	Karotin Rohprotein
6.04	Klee grünmehl ¹⁾	Durch Trocknen und Mahlen von jungem Klee der Varietät <i>Trifolium</i> spp. gewonnenes Erzeugnis, das jedoch bis zu 20 v.H. junge Luzerne oder andere Futterpflanzen enthalten kann, die zur gleichen Zeit wie der Klee getrocknet und gemahlen wurden (Botanische Reinheit mindestens 80 v.H.)	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
6.05	Grünmehl ^{1) 2)}	Durch Trocknen und Mahlen von jungen Futterpflanzen gewonnenes Erzeugnis	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H. in der Trockenmasse
6.06	Getreidestroh ³⁾	Stroh von Getreide	
6.07	Getreidestroh, behandelt ⁴⁾	Erzeugnis, das bei einer geeigneten Behandlung von Getreidestroh anfällt	Natrium bei Behandlung mit NaOH

¹⁾ Der Wortteil „Mehl“ darf durch „Pellets“ ersetzt werden. Die Bezeichnung des Trocknungsverfahrens darf der Bezeichnung hinzugefügt werden.

²⁾ Die Futterpflanzenart ist in der Bezeichnung anzugeben.

³⁾ Die Strohart ist in der Bezeichnung anzugeben.

⁴⁾ Die Bezeichnung muß um die Bezeichnung der Art der chemischen Behandlung ergänzt werden.

7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
7.01	(Zucker-)Rohrmelasse	Sirupartiges Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrohr der Varietät <i>Saccharum officinarum</i> L. anfällt	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Wasser, wenn > 30 v.H.
7.02	(Zucker-)Rohrvinasse	Nebenerzeugnis, das nach der fermentativen Gewinnung von Alkohol, Hefe, Zitronensäure oder anderen organischen Substanzen aus Zuckerrohrmelasse anfällt	Rohprotein Wasser, wenn > 35 v.H.
7.03	(Rohr-)Zucker ¹⁾	Zucker aus Zuckerrohr	Saccharose
7.04	Seealgenmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen, insbesondere Braunalgen, anfällt. Das Erzeugnis kann zur Verringerung des Jodgehalts gewaschen sein	Rohasche

¹⁾ Die Bezeichnung darf durch „Saccharose“ ersetzt werden.

8. Milcherzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
8.01	Magermilchpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen von weitgehend entfetteter Milch gewonnen wird	Rohprotein Wasser, wenn > 5 v.H.
8.02	Buttermilchpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der Flüssigkeit gewonnen wird, die bei der Butterherstellung anfällt	Rohprotein Rohfett Laktose Wasser, wenn > 6 v.H.
8.03	Molkepulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der bei der Herstellung von Käse, Quark, Kasein oder ähnlichen Herstellungsverfahren anfallenden Flüssigkeit gewonnen wird	Rohprotein Laktose Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.
8.04	Molkepulver, teilentzuckert	Erzeugnis, das durch Trocknen von Molke gewonnen wird, der ein Teil der Laktose entzogen wurde	Rohprotein Laktose Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.
8.05	Molkeeiweißpulver ¹⁾	Erzeugnis, das aus getrockneten Eiweißbestandteilen entsteht, die aus Molke oder Milch durch chemische oder physikalische Behandlung gewonnen wurden	Rohprotein Wasser, wenn > 8 v.H.
8.06	Kaseinpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen des aus Magermilch oder Buttermilch durch Säuren oder Lab gefällten Kaseins gewonnen wird	Rohprotein Wasser, wenn > 10 v.H.
8.07	Milchzuckerpulver	Aus Milch oder Molke durch Reinigung und Trocknen abgetrennter Zucker	Laktose Wasser, wenn > 5 v.H.

¹⁾ Die Bezeichnung darf durch „Milchalbumpulver“ ersetzt werden.

9. Erzeugnisse von Landtieren

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
9.01	Tiermehl ¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Körpern und Körperteilen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und dessen Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen sein kann. Es muß soweit wie technisch möglich von Horn, Borsten, Haaren und Federn sowie Magen- und Darminhalt frei sein (Mindestgehalt an Rohprotein: 50 v.H. in der Trockenmasse; Höchstgehalt an Gesamtphosphor: 8 v.H.)	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.
9.02	Fleischknochenmehl ¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Körperteilen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und dessen Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen sein kann. Es muß soweit wie technisch möglich von Horn, Borsten, Haaren und Federn sowie von Magen- und Darminhalt frei sein	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.
9.03	Futterknochenschrot	Erzeugnis, das durch Trocknen, Erhitzen und feines Zerkleinern der Knochen warmblütiger Landtiere gewonnen wird, deren Fett weitgehend extrahiert oder physikalisch entzogen wurde. Es muß soweit wie technisch möglich von Haaren, Horn, Borsten und Federn sowie von Magen- und Darminhalt frei sein	Rohprotein Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.
9.04	Grieben	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Talg, Schmalz oder sonstigen extrahierten oder physikalisch entzogenen tierischen Fetten anfällt	Rohprotein Rohfett Wasser, wenn > 8 v.H.
9.05	Geflügelmehl ¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Nebenprodukten der Geflügelschlachtung gewonnen wird. Es muß soweit wie technisch möglich von Federn frei sein	Rohprotein Rohfett Rohasche salzsäureunlösliche Asche: wenn > 3,3 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
9.06	Federmehl, hydrolysiert	Erzeugnis, das durch Hydrolyse, Trocknen und Mahlen von Geflügelfedern gewonnen wird	Rohprotein salzsäureunlösliche Asche: wenn > 3,4 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
9.07	Blutmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen von Blut geschlachteter warmblütiger Tiere gewonnen wird. Es soll soweit wie technisch möglich von fremden Bestandteilen frei sein	Rohprotein Wasser, wenn > 8 v.H.
9.08	Tierfett ²⁾	Erzeugnis, das aus Fett warmblütiger Landtiere besteht	Wasser, wenn > 1 v.H.

¹⁾ Erzeugnisse, die mehr als 13 v.H. Fett in der Trockenmasse enthalten, sind als „fettreich“ zu bezeichnen.

²⁾ Die Bezeichnung darf um eine genauere Angabe der je nach Herkunft oder Gewinnung unterschiedlichen Fettart (Talg, Schmalz, Knochenfett usw.) ergänzt werden.

10. Fisch sowie andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
10.01	Fischmehl ¹⁾	Erzeugnis, das beim Verarbeiten ganzer Fische oder von Fischteilen anfällt, dem Öl teilweise entzogen und der Fischpreßsaft wieder zugesetzt worden sein kann	Rohprotein Rohfett Rohasche, wenn > 20 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
10.02	Fischpreßsaft, eingedickt	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Fischmehl anfällt und durch Säurekonservierung oder Trocknung stabilisiert worden ist	Rohprotein Rohfett Wasser, wenn > 5 v.H.
10.03	Fischöl	Aus Fischen oder Fischteilen gewonnenes Öl	Wasser, wenn > 1 v.H.
10.04	Fischöl, raffiniert, gehärtet	Aus Fischen oder Fischteilen gewonnenes Öl, das raffiniert und gehärtet wurde	Jodzahl Wasser, wenn > 1 v.H.

¹⁾ Erzeugnisse, die mehr als 75 v.H. Rohprotein in der Trockenmasse enthalten, dürfen als „proteinreich“ bezeichnet werden.

11. Mineralstoffe

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
11.01	Calciumcarbonat ¹⁾	Erzeugnis, das durch Mahlen calciumcarbonathaltiger Stoffe wie Kalkstein, Muschel- oder Austernschalen oder durch Ausfällen aus sauren Lösungen gewonnen wird	Calcium salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 v.H.
11.02	Calcium-Magnesiumcarbonat	Natürliches Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat	Calcium Magnesium
11.03	Kohlensaurer-Algenkalk (Maerl)	Natürlich vorkommendes, aus Kalkalgen gewonnenes Erzeugnis, gemahlen oder gekörnt	Calcium salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 v.H.
11.04	Magnesiumoxid	Technisch reines Magnesiumoxid (MgO)	Magnesium
11.05	Magnesiumsulfat	Technisch reines Magnesiumsulfat (MgSO ₄ · 7H ₂ O)	Magnesium Schwefel
11.06	Dicalciumphosphat ²⁾	Aus Knochen oder anorganischen Verbindungen durch Ausfällen gewonnenes Calciummonohydrogenphosphat (CaHPO ₄ · x H ₂ O)	Calcium Gesamtphosphor
11.07	Mono-Dicalciumphosphat	Erzeugnis, das chemisch gewonnen wird und zu etwa gleichen Teilen aus Mono- und Dicalciumphosphat besteht (CaHPO ₄ -Ca(H ₂ PO ₄) ₂ · H ₂ O)	Gesamtphosphor Calcium
11.08	Rohphosphat, entfluoriert	Erzeugnis, das durch Mahlen gereinigter sowie in geeigneter Weise entfluoriertes Naturphosphate gewonnen wird	Gesamtphosphor Calcium
11.09	Knochenfutttermehl, entleimt	Entfettete, entleimte, sterilisierte, gemahlene Knochen	Gesamtphosphor Calcium
11.10	Monocalciumphosphat	Technisch reines Calcium-bis(dihydrogenphosphat) (Ca(H ₂ PO ₄) ₂ · x H ₂ O)	Gesamtphosphor Calcium
11.11	Calcium-Magnesiumphosphat	Technisch reines Calcium-Magnesiumphosphat	Calcium Magnesium Gesamtphosphor

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
11.12	Monoammoniumphosphat	Technisch reines Monoammoniumphosphat (NH ₄ H ₂ PO ₄)	Gesamtstickstoff Gesamtphosphor
11.13	Natriumchlorid ¹⁾	Technisch reines Natriumchlorid oder Erzeugnis, das durch Vermahlen von natürlichen, natriumchloridhaltigen Stoffen wie Stein-, Siede- oder Seesalz gewonnen wird	Natrium
11.14	Magnesiumpropionat	Technisch reines Magnesiumpropionat	Magnesium
11.15	Magnesiumphosphat	Erzeugnis aus technisch reinem Dimagnesiumphosphat (MgHPO ₄ · x H ₂ O)	Gesamtphosphor Magnesium
11.16	Natrium-Calcium-Magnesium-Phosphat	Erzeugnis aus Natrium-Calcium-Magnesium-Phosphat	Gesamtphosphor Magnesium Calcium Natrium
11.17	Mononatriumphosphat	Technisch reines Mononatriumphosphat (NaH ₂ PO · H ₂ O)	Gesamtphosphor Natrium
11.18	Natriumbicarbonat	Technisch reines Natriumbicarbonat (NaHCO ₃)	Natrium

¹⁾ Die Art der Herkunft darf die Bezeichnung ersetzen oder bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

²⁾ Das Herstellungsverfahren darf in der Bezeichnung angegeben werden.

12. Verschiedene Einzelfuttermittel

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
12.01	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Back- und Teigwarenindustrie ¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Brot, einschließlich Fein Gebäck, Keksen oder Teigwaren, anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
12.02	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Süßwarenindustrie ¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Süßigkeiten, einschließlich Schokolade, anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
12.03	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Konditorei- und Speiseeisindustrie ¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Konditoreiwaren, Kuchen oder Speiseeis, anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Rohfett
12.04	Fettsäuren	Nebenerzeugnis, das bei der Entsäuerung von Ölen und Fetten unbestimmten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit Lauge oder durch Destillation anfällt	Rohfett Wasser, wenn > 1 v.H.
12.05	Salze von Fettsäuren ²⁾	Erzeugnis, das bei der Verseifung von Fettsäuren mit Hilfe von Calcium-, Natrium- oder Kaliumhydroxid entsteht	Rohfett Ca (bzw. Na oder K)

¹⁾ Die Bezeichnung muß durch Angabe des Verfahrens, nach dem das Einzelfuttermittel gewonnen wurde, geändert oder ergänzt werden.

²⁾ In der Bezeichnung darf das gewonnene Salz angegeben werden.

TEIL C

Anzugebende Inhaltsstoffe bei den nicht im Verzeichnis nach Teil B aufgeführten Einzelfuttermitteln

Nummer	Gruppe	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3
1	Getreidekörner	
2	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Getreidekörnern	Stärke, wenn > 20 v.H. Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfett, wenn > 5 v.H. Rohfaser
3	Ölsaaten, Ölf Früchte	
4	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Ölsaaten und Ölf Früchten	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfett, wenn > 5 v.H. Rohfaser
5	Körnerleguminosen	
6	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Körnerleguminosen	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfaser
7	Knollen, Wurzeln	
8	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Knollen und Wurzeln	Stärke Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H.
9	Sonstige Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der zuckerrüben- verarbeitenden Industrie	Rohfaser, wenn > 15 v.H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v.H.
10	Andere Saaten und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein Rohfaser Rohfett, wenn > 10 v.H.
11	Grünfütter und Rauhfütter	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfaser
12	Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfaser
13	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der zuckerrohrverarbeitenden Industrie	Rohfaser, wenn > 15 v.H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
14	Milcherzeugnisse und -nebenerzeugnisse	Rohprotein Wasser, wenn > 5 v.H. Lactose, wenn > 10 v.H.
15	Erzeugnisse von Landtieren	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfett, wenn > 5 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
16	Fische, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfett, wenn > 5 v.H. Wasser, wenn > 8 v.H.
17	Mineralstoffe	entsprechende Mineralstoffe
18	Sonstige Einzelfuttermittel	Rohprotein, wenn > 10 v.H. Rohfaser Rohfett, wenn > 10 v.H. Stärke, wenn > 30 v.H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, wenn > 10 v.H.“.

22. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In dem Bezugshinweis wird die Angabe „und 26“ durch die Angabe „ , 26, 28 und 30“ ersetzt.

b) In der Vorbemerkung wird in Satz 2 die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. in den Nummern 1 bis 10, 12 und 15 in mg je kg,“ .

c) Der Tabellenkopf wird wie folgt geändert:

aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:

„EG-Registernummer“ .

bb) In Spalte 8 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) besondere Verwendungen“ .

d) In Nummer 2 werden in der Position „Ethoxyquin“

aa) das Wort „alle“ durch die Worte „alle, außer Hunde“ ersetzt und

bb) in den Spalten 4 und 6 folgende Angaben angefügt:

4	6
„Hunde	100 allein oder 150 zusammen mit BHA oder BHT“ .

e) In Nummer 4 werden in den Positionen „Natriumstearat“ bis „Vermiculit“ jeweils in Spalte 4 das Wort „alle“ eingefügt und in Spalte 5 das Wort „alle“ gestrichen.

f) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „Beta-Apo-8'-Carotinsäure-Ethylester“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 160a	Beta-Karotin	C ₄₀ H ₅₆	Kanarienvogel“ .				

bb) In der Position „Canthaxanthin“ wird in Spalte 4 nach der Unterposition „Hunde, Katzen, Zierfische“ die Unterposition „Heim- und Ziervogel“ angefügt.

cc) In der Position „Phaffia rhodozyma, astaxanthinreich“ wird in Spalte 2 die Angabe „(CBS 116.94)“ angefügt.

dd) Nach der Position „Phaffia rhodozyma, astaxanthinreich (CBS 116.94)“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
	„Phaffia rhodozyma, astaxanthinreich (ATCC 74219)	Biomasse, konzentriert aus der Hefe Phaffia rhodozyma (ATCC 74219), abgetötet, mit mindestens 4,0 g Astaxanthin je kg Zusatzstoff und mit einem Höchstgehalt an Ethoxyquin von 2000 mg/kg	Lachse und Forellen		100 (bezogen auf Astaxanthin)	a)	Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von astaxanthinreicher Phaffia rhodozyma mit Canthaxanthin ist zugelassen, sofern die Gesamtmenge an Astaxanthin und Canthaxanthin 100 ppm im Alleinfuttermittel nicht überschreitet.“

g) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Kupfer (Cu)“ wird vor der Unterposition „Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat“ folgende Unterposition eingefügt:

2	3	4	5	6	7	8	
„Aminosäure-Kupferchelate, Hydrate	Cu (x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion jeglicher Aminosäuren aus durch Hydrolyse aufgespaltenem Sojaprotein) Molekulargewicht unter 1500					a)	Im Alleinfuttermittel dürfen höchstens 20 mg/kg Kupfer von dem hydratisierten Aminosäure-Kupferchelate stammen. Verabreichung nicht an Kälber und Schaflämmer vor dem Beginn des Wiederkäuens.“

- bb) In der Position „Mangan (Mn)“ wird vor der Unterposition „Mangan-(II)-carbonat“ folgende Unterposition eingefügt:

2	3	4	5	6	7	8
„Aminosäure-Manganchelat, Hydrate	Mn (x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion jeglicher Aminosäuren aus durch Hydrolyse aufgespaltenem Sojaprotein) Molekulargewicht unter 1500					a) Im Alleinfuttermittel dürfen höchstens 40 mg/kg Mangan von dem hydratisierten Aminosäure-Manganchelat stammen.“

- cc) In der Position „Zink (Zn)“ wird vor der Unterposition „Zinkacetat, Dihydrat“ folgende Unterposition eingefügt:

2	3	4	5	6	7	8
„Aminosäure-Zinkchelate, Hydrate	Zn (x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion jeglicher Aminosäuren aus durch Hydrolyse aufgespaltenem Sojaprotein) Molekulargewicht unter 1500					a) Im Alleinfuttermittel dürfen höchstens 80 mg/kg Zink von dem hydratisierten Aminosäure-Zinkchelate stammen.“

- h) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Position „Vitamin B₆“ wird in Spalte 1 die Angabe „noch E 672“ und in den Positionen „Vitamin K₃ als Menadion-Natriumbisulfit-Reinsubstanz“, „Calcium-Pantothenat als Calcium-DL-Pantothenat-Reinsubstanz“ und „Nicotinsäureamid“ wird jeweils in Spalte 1 die Angabe „noch E 671“ gestrichen.

- bb) Nach der Position „Vitamin E-Präparat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
	„Vitamin K ₁		alle				b) alle Futtermittel“.

- i) In Nummer 14 wird in der Position „Bacillus cereus var. toyoi (CNCM I-1012/NCIB 40112)“ in Spalte 6 die die Unterposition „Sauen“ betreffende Zeile durch folgende Zeile ersetzt:

6
„0,5 × 10 ⁹ 2 × 10 ⁹ “.

- j) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer angefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„15.	Radionuklid-Bindemittel Bindemittel für radioaktives Caesium (¹³⁷ Cs und ¹³⁴ Cs) Ammonium-eisen (III)-Hexacyanoferrat (II)	NH ₄ Fe(III)[Fe(II)(CN) ₆]	Wiederkäuer, Kälber, Schaf-lämmer und Ziegen-lämmer bis zum Beginn des Wieder-käuens, Schweine	–	50	500	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Ammonium-eisen (III)-Hexacyanoferrat (II) in der Tagesration sollte zwischen 10 mg und 150 mg je 10 kg Tierkörpergewicht liegen.“

23. In Anlage 4 wird die Fußnote 1 wie folgt gefaßt:

- „1) Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:

Steingass, H., K. H. Menke (1986): Übersichten Tierernährung, Band 14, S. 251, DLG-Verlag, Frankfurt/Main.“

24. Anlage 7 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 7
(zu den §§ 29, 31 und 34)

Anforderungen und Pflichten hinsichtlich der anerkennungs- oder registrierungsbedürftigen Betriebe

Vorbemerkung

Die in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen beziehen sich auf den Anhang der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15).

Teil 1 Anerkennungsbedürftige Betriebe

Betriebsart	Anforderungen	Pflichten
1	2	3
Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 1	Kapitel I.1.b Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 8 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.1.b Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3 Satz 1, Nr. 4 Abs. 3 und 4, Nr. 5, 6 und 8
Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 2	Kapitel I.2.b Nr. 1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 8 Satz 2	Kapitel I.2.b Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4, Nr. 5, 6 und 8
Herstellerbetriebe, die nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Tierhalter nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a	Kapitel I.3.b Nr. 1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 7 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.3.b Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5 bis 7
Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Tierhalter nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b	Kapitel I.4 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 7 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.4 Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5 bis 7
Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1	Kapitel I.1.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3, 4 Abs. 1 und 2 und Nr. 8 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.1.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5, 6 und 8
Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2	Kapitel I.2.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Abs. 1 und 2 und Nr. 8 Satz 2	Kapitel I.2.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5, 6 und 8

Teil 2 Registrierungsbedürftige Betriebe

Betriebsart	Anforderungen	Pflichten
1	2	3
Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1 und Tierhalter nach § 30 Abs. 4	Kapitel II.c Nr. 1 bis 4 Abs. 1	Kapitel II.c Nr. 4 Abs. 2 und 3 und Nr. 5 und 6
Handelsbetriebe nach § 30 Abs. 2	Kapitel II.c Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Abs. 1	Kapitel II.c Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 4 Abs. 2 und 3 und Nr. 5 und 6“.

Artikel 2

Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1995 (BGBl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden die Worte „und analysiert“ angefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 Spalte 2 wird das Wort „Schadstoffe“ durch die Worte „unerwünschte Stoffe“ ersetzt und die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§§ 23 und 25“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden jeweils das Wort „Schadstoffe“ durch die Worte „unerwünschte Stoffe“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Schadstoffen“ durch die Worte „unerwünschten Stoffen“ ersetzt.

5. § 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der die 1. Richtlinie betreffende Position werden die Worte „die Richtlinie“ durch die Worte „die Richtlinien“ ersetzt und nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 246 S. 32)“ die Angabe „und 98/54/EG vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 208 S. 49)“ eingefügt.
- b) In der die 2. Richtlinie betreffende Position werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „(ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28)“ die Angabe „und 98/64/EG vom 3. September 1998 (ABl. EG Nr. L 257 S.14)“ eingefügt.
- c) In der die 3. Richtlinie betreffende Position werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 179 S. 8)“ die Angabe „und 98/54/EG vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 208 S. 49)“ eingefügt.
- d) In der die 4. Richtlinie betreffende Position werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 344 S. 35)“ die Angabe „und 98/54/EG vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 208 S. 49)“ eingefügt.
- e) Die die 6. Richtlinie betreffende Position wird gestrichen.
- f) Der abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Position wird angefügt:
„Richtlinie 98/64/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren, Rohfetten und Olaquinox in Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 71/393/EWG (ABl. EG Nr. L 257 S. 14) – 13. Richtlinie –.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Positionen „Alkaloide in Lupinen“, „Ascorbinsäure und Dehydroascorbinsäure (Vitamin C)“, „Buquinolat“, „Furazolidon“, „Oleandomycin“, „Sulfaquinoxalin“, „Tetracycline“ und „Thiamin (Aneurin, Vitamin B₁)“ werden gestrichen.
- b) Nach der Position „Aflatoxin B₁“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Aminosäuren	13. Richtlinie“.
- c) Nach der Position „Nicarbazin“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Olaquinox	13. Richtlinie“.

Artikel 3

Aufhebung der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen

Die Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 28. Januar 1998 (BAnz. S. 1113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1865), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. März 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

**Verordnung
über die Einrichtung und die Führung
des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
(Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung – LuftRegV)**

Vom 2. März 1999

Auf Grund des § 96 Abs. 1 und des § 97 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 96 Abs. 1 durch Artikel 10a des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Abschnitt 1

Einrichtung des Registers

§ 1

Aufbau des Registers

Das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen enthält Registerblätter für Luftfahrzeuge und Registerblätter für Ersatzteillager. Es wird vorbehaltlich des Abschnitts 4 in Einzelheften mit herausnehmbaren Einlegeblättern auf Papier geführt. Die Registerblätter erhalten fortlaufende Nummern.

Abschnitt 2

**Gestaltung und
Benutzung der Registerblätter**

§ 2

**Bestandteile des
Registerblatts für ein Luftfahrzeug**

Das Registerblatt für ein Luftfahrzeug besteht aus der Aufschrift und zwei Abteilungen. Die Aufschrift enthält die Bezeichnung „Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen“ und die Nummer des Registerblatts. Die erste Abteilung trägt die Überschrift „Das Luftfahrzeug“, die zweite Abteilung die Überschrift „Registerpfandrechte“. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Muster der Anlage 1. Spalte 1 der ersten Abteilung des Registerblatts muß auf der Rückseite des Registerblatts sowie auf Folgeseiten nicht vorgesehen werden.

§ 3

**Inhalt der Abteilungen
des Registerblatts für ein Luftfahrzeug**

(1) In der ersten Abteilung sind einzutragen:

1. in Spalte 1: unter je einer besonderen Nummer die in § 80 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen bezeichneten Angaben, im Falle der Änderung die neuen Angaben;
2. in Spalte 2: der Name und der Wohnsitz oder Sitz des Eigentümers des Luftfahrzeugs nach der Eintragung in der Luftfahrzeugrolle sowie andere in der Luftfahrzeugrolle eingetragene, den Eigentümer deutlich kennzeichnende Merkmale, soweit sie dem Registergericht angegeben werden. Im Falle der Änderung sind diese Angaben auch dann völlig neu einzutragen, wenn sich

nur einzelne Teile der Eintragung (z.B. der Wohnsitz) ändern. Die Eintragungen sind mit laufenden Nummern zu versehen;

3. in Spalte 3: die Angabe der Spalte und der Nummer, zu der die Eintragung in Spalte 4 gehört;
4. in Spalte 4:
 - a) der Tag der Eintragung des Luftfahrzeugs und die Löschung der Eintragung des Luftfahrzeugs im Register;
 - b) die Änderungen der in Spalte 1 eingetragenen Tatsachen, die Löschung des Luftfahrzeugs in der Luftfahrzeugrolle und seine Wiedereintragung in diese;
 - c) die Grundlage der Eintragung in Spalte 2 (Anmeldung bei erstmaliger Eintragung; bei späteren Eintragungen in der Regel Ersuchen des Luftfahrt-Bundesamtes). Erfolgt eine neue Eintragung in Spalte 2 nur, weil sich der Name, der Wohnsitz oder der Sitz des bereits eingetragenen Eigentümers oder ein anderes ihn kennzeichnendes Merkmal ändert, so ist dies kenntlich zu machen;
 - d) die Beschränkungen des Eigentümers in der Verfügung über das Eigentum sowie die Löschung dieser Eintragungen.

Die Eintragungen sind in Spalte 4 zu unterschreiben.

(2) In der zweiten Abteilung sind einzutragen:

1. in Spalte 1: die laufende Nummer der Eintragung in Spalte 2 und 3;
2. in Spalte 2: der Betrag des Registerpfandrechts in Ziffern;
3. in Spalte 3: der Inhalt des Registerpfandrechts unter Angabe des Betrags in Buchstaben und des Registerblatts eines mithaftenden Luftfahrzeugs oder Ersatzteillagers sowie die Beschränkungen des Berechtigten in der Verfügung über das Recht, wenn die Beschränkung zugleich mit der Eintragung des Rechts eingetragen wird. Steht das Luftfahrzeug in Miteigentum, so ist kenntlich zu machen, an welchen Anteilen das Registerpfandrecht besteht;
4. in Spalte 4: die laufende Nummer der von der Änderung betroffenen Eintragung;
5. in Spalte 5: der von der Änderung betroffene Betrag des Registerpfandrechts in Ziffern;
6. in Spalte 6: die Veränderungen der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Rechte, ferner die Beschränkungen des Berechtigten in der Verfügung über das Recht, wenn die Beschränkung nicht zugleich mit der Eintragung des Rechts eingetragen wird;
7. in Spalte 7: die laufende Nummer der Eintragung des von der Löschung betroffenen Rechts;
8. in Spalte 8: der von einer in Spalte 9 einzutragenden Löschung oder Teillöschung betroffene Betrag des Rechts;

9. in Spalte 9: die Löschung der eingetragenen Rechte unter Angabe des gelöschten Betrags in Buchstaben. Wird nur ein Teil des Registerpfandrechts gelöscht, so ist ferner in Spalte 2 unter der bisherigen Betragsangabe dieser Teilbetrag in roten Ziffern und darunter in schwarzen Ziffern der verbleibende Betrag zu vermerken.

Eintragungen in den Spalten 1 bis 3 sind in Spalte 3, Eintragungen in den Spalten 4 bis 6 in Spalte 6 und Eintragungen in den Spalten 7 bis 9 in Spalte 9 zu unterschreiben.

§ 4

Eintragung von Vormerkungen, Schutzvermerken und Widersprüchen

(1) Schutzvermerke und Widersprüche, die sich auf das Eigentum beziehen, werden in Spalte 4 der ersten Abteilung eingetragen.

(2) Eine Vormerkung nach § 10 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen wird in der zweiten Abteilung eingetragen, und zwar:

1. wenn sie den Anspruch auf Einräumung eines Registerpfandrechts sichert, in den Spalten 1 bis 3,
2. in anderen Fällen in den Spalten 4 bis 6.

Bei der Eintragung der Vormerkung ist die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Eintragung freizulassen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Vormerkung handelt, die einen Anspruch auf Aufhebung eines Rechts sichert. Die Löschung der Vormerkung erfolgt, sofern diese in den Spalten 1 bis 3 eingetragen ist, in den Spalten 7 und 9, in anderen Fällen in den Spalten 4 bis 6.

(3) Für die Eintragung eines Schutzvermerks nach den §§ 86 und 95 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in Verbindung mit den §§ 28 und 81 der Schiffsregisterordnung oder eines Widerspruchs gilt Absatz 2 sinngemäß. Eintragungen, die einen Schutzvermerk nach § 77 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen betreffen, erfolgen an derselben Stelle wie die entsprechenden Eintragungen für ein Registerpfandrecht.

§ 5

Bestandteile des Registerblatts für ein Ersatzteillager

Das Registerblatt für ein Ersatzteillager besteht aus der Aufschrift und zwei Abteilungen. Die Aufschrift enthält die Bezeichnung „Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen – Ersatzteillager –“ und die Nummer des Registerblatts. Die erste Abteilung trägt die Überschrift „Das Ersatzteillager“, die zweite Abteilung die Überschrift „Erweiterung von Registerpfandrechten“. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Muster der Anlage 2.

§ 6

Inhalt der Abteilungen des Registerblatts für ein Ersatzteillager

(1) In der ersten Abteilung sind einzutragen:

1. in Spalte 1: die Bezeichnung der Stelle, an der die Ersatzteile lagern;
2. in Spalte 2: der Tag der Eintragung des Ersatzteillagers und die Löschung der Eintragung des Ersatzteillagers im Register.

Die Eintragungen sind in Spalte 2 zu unterschreiben.

(2) In der zweiten Abteilung sind einzutragen:

1. in Spalte 1: die laufende Nummer der Eintragung in Spalte 2;
2. in Spalte 2: die Bezeichnung des auf die Ersatzteile erweiterten Pfandrechts nach Registerblatt, Abteilung und laufende Nummer sowie sonstige Angaben, die den Inhalt der Erweiterung betreffen;
3. in Spalte 3: die laufende Nummer der von der Änderung betroffenen Eintragung;
4. in Spalte 4: die Veränderungen der in den Spalten 1 und 2 eingetragenen Erweiterungen;
5. in Spalte 5: die laufende Nummer der von der Löschung betroffenen Erweiterung;
6. in Spalte 6: die Löschung der eingetragenen Erweiterungen.

Eintragungen in den Spalten 1 und 2 sind in Spalte 2, Eintragungen in den Spalten 3 und 4 in Spalte 4 und Eintragungen in den Spalten 5 und 6 in Spalte 6 zu unterschreiben.

(3) Für die Eintragung einer Vormerkung, eines Schutzvermerks und eines Widerspruchs gilt § 4 Abs. 2 und 3 Satz 1 sinngemäß.

Abschnitt 3

Führung des Registers und allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 7

Anwendung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

(1) Für die Führung des Registers und das Verfahren gelten die §§ 7 bis 11, § 13 Abs. 1, 2 und 4, §§ 13a, 14 Abs. 1, §§ 15, 17 bis 24 und, soweit es um die Eintragung anderer Berechtigter als des Eigentümers geht, auch § 16 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung sinngemäß.

(2) Soweit nach § 86 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in Verbindung mit § 57 der Schiffsregisterordnung oder nach der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung Bekanntmachungen an den im Register eingetragenen Eigentümer erfolgen, tritt an dessen Stelle bei einem Registerblatt für ein Ersatzteillager derjenige, der als Eigentümer des belasteten Luftfahrzeugs eingetragen ist.

§ 8

Registerakten

(1) Zu jedem Registerblatt sind Registerakten zu führen, in denen ein Handblatt enthalten ist. Urkunden, auf die im Register zur Ergänzung einer Eintragung verwiesen wird, können in einem Sonderband verwahrt werden.

(2) Die Urkunden und Abschriften, die nach § 86 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in Verbindung mit § 59 der Schiffsregisterordnung vom Registergericht aufzubewahren sind, werden zu den Registerakten genommen. Das gleiche gilt für die bei der Anmeldung eingereichten Urkunden, soweit sie nicht dem Anmeldenden zurückzugeben sind.

(3) Betrifft ein Schriftstück der in Absatz 2 bezeichneten Art Eintragungen auf verschiedenen Registerblättern, so ist es zu den Registerakten eines der beteiligten Blätter zu nehmen; in den Registerakten der anderen Blätter ist auf diese Registerakten zu verweisen.

§ 9

Vermeidung unnötigen Aktenanfalls

Sind Abschriften von Urkunden zu den Registerakten zu nehmen, so können in den Abschriften Teile der Urkunde, die für die Führung des Registers ohne Bedeutung sind, weggelassen werden. Im übrigen gilt § 24a der Grundbuchverordnung sinngemäß.

§ 10

Verzeichnis

(1) Das Registergericht führt ein alphabetisches Namensverzeichnis der Eigentümer im Register eingetragener Luftfahrzeuge, das nur die Namen der Eigentümer und Miteigentümer der Luftfahrzeuge enthält. Ist ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug auf Ersatzteile erweitert, so sind in dem Verzeichnis das Registerblatt für das Luftfahrzeug und das für das Ersatzteillager angelegte Registerblatt aufzuführen.

(2) Neben dem Namensverzeichnis ist ein Verzeichnis der im Register eingetragenen Ersatzteillager zu führen.

(3) Für Verzeichnisse nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 12a Abs. 1 Satz 2 bis 6 der Grundbuchordnung mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des § 12 der Grundbuchordnung § 85 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen tritt. Auch bei Führung des Registers in Papierform können Verzeichnisse nach den Absätzen 1 und 2 in maschineller Form geführt werden. In diesem Falle gelten für die Verzeichnisse § 11 Abs. 3 und § 15 entsprechend.

Abschnitt 4

Führung des Registers in maschineller Form

§ 11

Einführung der maschinellen Führung

(1) Die Landesjustizverwaltung kann abweichend von § 1 Satz 2 anordnen, daß die Register ganz oder blattweise in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden. Die Anordnung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Für die Anforderungen an Anlagen, Programme und ihre Sicherung gelten § 126 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung, die Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung und die §§ 64 bis 66 der Grundbuchverordnung sinngemäß.

(3) Für maschinell geführte Register gelten Abschnitt 1 bis 3, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird. Die maschinelle Führung von Registern umfaßt auch die maschinelle Führung des Verzeichnisses nach § 10 und anderer für die Führung der Register bestehender Verzeichnisse.

(4) Auch bei maschineller Führung des Registers sind Akten gemäß § 8 zu führen. Auf die Führung eines Handblatts kann verzichtet werden.

§ 12

Begriff, Freigabe und Gestaltung von Registerblättern

(1) Bei dem maschinell geführten Register ist der in den dafür bestimmten Datenspeicher aufgenommene und auf Dauer unverändert in lesbarer Form wiedergabefähige Inhalt des Registerblatts (§ 1 Satz 1) das Register. Die Bestimmung des Datenspeichers nach Satz 1 kann durch Verfügung der zuständigen Stelle geändert werden, wenn dies dazu dient, die Erhaltung und die Abrufbarkeit der Daten sicherzustellen oder zu verbessern, und die Daten dabei nicht verändert werden.

(2) Das maschinell geführte Register tritt für ein Registerblatt an die Stelle des bisherigen in Papierform geführten Registers, sobald es freigegeben worden ist. Die Freigabe soll erfolgen, sobald die Eintragung dieses Registerblatts in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen worden ist. Die §§ 59 und 60 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung gelten sinngemäß.

(3) Der Inhalt eines maschinell geführten Registers muß auf dem Bildschirm und in Ausdrucken so sichtbar gemacht werden können, wie es den durch diese Verordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Vordrucken entspricht.

§ 13

Vornahme und Wirksamwerden von Eintragungen

(1) Eine Eintragung in das maschinell geführte Register wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen worden ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind.

(2) Eintragungen sind von der gemäß § 96 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen bestimmten Person vorzunehmen. Einer besonderen Verfügung hierzu bedarf es in diesem Falle nicht. Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß auch bei dem maschinell geführten Register die Eintragung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf Verfügung der für die Führung des Registers zuständigen Person vorgenommen werden soll.

(3) Die veranlassende Person soll die Eintragung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen; die Aufnahme in den Datenspeicher ist zu verifizieren. Wenn die Eintragung nicht von der Person vorgenommen wird, die sie veranlaßt hat, beschränkt sich die Prüfung der eintragenden Person auf die Übereinstimmung mit der Eintragungsverfügung und die Abrufbarkeit aus dem Datenspeicher.

(4) Die äußere Form der Wiedergabe einer Eintragung bestimmt sich im übrigen nach dem Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen und den Abschnitten 1 bis 3 dieser Verordnung. Soweit nach dieser Verordnung Unterstreichungen, Kreuzungen oder ähnliche Kennzeichnungen sowie Eintragungen in rot vorzunehmen sind, können sie in dem maschinell geführten Register schwarz dargestellt werden.

(5) Für die Unterschrift unter der Eintragung gilt § 62 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung entsprechend. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

§ 14

Einsicht in das Register

Für die Einsicht in maschinell geführte Register und die Erteilung von Abschriften hieraus gelten § 85 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen, die Vorschriften des Abschnitts 3 und die §§ 65 und 67 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung entsprechend. § 67 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung gilt mit der Maßgabe, daß die Einsicht auch bei einem Grundbuchamt, Schiffs- oder anderen Registergericht ermöglicht werden kann.

§ 15

Automatisierter Abruf von Daten

(1) Dem Abruf von Daten im automatisierten Verfahren unterliegen die Eintragungen in das Registerblatt. Die Gewährung des Abrufs berechtigt insbesondere zur Einsichtnahme in das Register in dem durch § 85 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen bestimmten Umfang sowie zur Fertigung von Abdrucken des Registerblatts. Notaren kann auf Antrag der Abruf von Daten aus den zum Register eingereichten Schriftstücken oder aus ihren Wiedergaben gestattet werden. Behörden und anderen Stellen soll diese Befugnis nur eingeräumt werden, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung regelmäßig erforderlich ist. Abdrucke stehen den Ausdrucken (§ 14 Satz 1 in Verbindung mit § 65 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung) nicht gleich.

(2) Für die Einrichtung und die Abwicklung des Verfahrens nach Absatz 1 gelten § 9a Abs. 2, 3 und 5 bis 9 des Handelsgesetzbuchs, § 65 Abs. 2 und §§ 66 und 67 der Handelsregisterverordnung, für die Abrufprotokollierung § 83 der Grundbuchverordnung sowie für die Kosten § 85 der Grundbuchverordnung und die Verordnung über Grundbuchabrufverfahrengebühren sinngemäß.

§ 16

**Zusammenarbeit mit dem
Luftfahrt-Bundesamt,
Datenverarbeitung im Auftrag**

(1) Das Registergericht kann die Daten des Luftfahrzeugs nach der Luftfahrzeugrolle und andere zur Führung des Registers benötigte Daten des Luftfahrt-Bundesamtes von diesem anfordern, soweit die Daten dort maschinell

geführt werden und der Datenabruf nach dem Luftverkehrsgesetz zulässig ist. Wenn das Register maschinell geführt wird und soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung benötigt werden, kann das Luftfahrt-Bundesamt für seine Aufgaben benötigte Angaben aus dem Register von dem Registergericht anfordern. § 71 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung gilt sinngemäß.

(2) Für die Datenverarbeitung im Auftrag gelten § 126 Abs. 3 der Grundbuchordnung und § 72 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung sinngemäß.

Abschnitt 5

Schlußvorschriften

§ 17

Übergangsregelung

(1) Die in den Anlagen zu dieser Verordnung bestimmten Muster sind für alle nach dem 6. März 1999 neu anzulegenden oder zur Fortführung in maschineller Form umzustellenden, neu zu fassenden oder umzuschreibenden Registerblätter zu verwenden.

(2) Vor dem 6. März 1999 angelegte Registerblätter für Luftfahrzeuge (Altblätter) können unter Beachtung von § 3 im übrigen weiter verwendet werden. Solche Altblätter können abweichend von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung auch zur Einführung des neuen Formulars umgeschrieben werden. Eine solche Umstellung soll erfolgen, wenn eine Eintragung oder Löschung in das Registerblatt einzutragen ist.

§ 18

**Inkrafttreten,
Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung über die Einrichtung und Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen (BAnz. Nr. 61) vom 31. März 1959 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. März 1999

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Anlage 1

Amtsgericht
Braunschweig

Erste Abteilung
Das Luftfahrzeug

Einzelblatt Abteilung



Register
für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
Blatt _____

1. Blatt der Luftfahrzeugrolle, auf dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, 2. Staatsangehörigkeits- und Eintragungszeichen, 3. Art, 4. Muster, 5. Werksnummer der Zelle.
1
1. 2. 3. 4. 5.

Amtsgericht
Braunschweig

Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
Blatt _____

Erste Abteilung
Das Luftfahrzeug

Einzelblatt Abteilung



Eigentümer		Tag der Eintragung des Luftfahrzeugs, Grundlage der Eintragung in Spalte 2, Eigentumsbeschränkungen, Veränderungen	
Lfd. Nr.		Zu Spalte u. Nummer	
2		3	4

Amtsgericht
Braunschweig

Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
Blatt _____

Zweite Abteilung
Registerpfandrechte

Einzelblatt Abteilung **II**

Lfd. Nr.	Betrag	Inhalt der Eintragung
1	2	3

Veränderungen			Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
4	5	6	7	8	9

Amtsgericht
Braunschweig

Anlage 2

Einzelblatt

--

Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
– Ersatzteillager –
Blatt _____

Erste Abteilung
Das Ersatzteillager

Stelle, in der die Ersatzteile lagern	Tag der Eintragung, Löschung der Eintragung des Ersatzteillagers
1	2

Amtsgericht
Braunschweig

Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
– Ersatzteillager –
Blatt _____

Zweite Abteilung
Erweiterung von
Registerpfandrechten

Einzelblatt

Lfd. Nr.	Inhalt der Erweiterung
1	2

Veränderungen der Erweiterung		Löschung der Erweiterung	
Lfd. Nr. der Spalte 1		Lfd. Nr. der Spalte 1	
3	4	5	6

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 5, ausgegeben am 24. Februar 1999**

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 98	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens	90
22. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Fakultativprotokolls hierzu	98
14. 1. 99	Bekanntmachung der deutsch-botsuanischen Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen Fußballfachverständigen	109
15. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	111
15. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	112
15. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	112
15. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ecuadorianischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie das Außerkrafttreten der Vorgängervereinbarung	113
15. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	113
15. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	114
15. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	115
19. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	115
19. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	116
19. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	116
20. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	117
20. 1. 99	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	117
22. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	119

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1998

Teil I: 39,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 26,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1998 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 1999 Teil I Nr. 1 und 2 und Teil II Nr. 1 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn